Stadt Eschweiler
Der Bürgermeister
Abteilung für Integrationsangelegenheiten

Sitzungsvorlage

Vorlagen-Nummer
088/12

5

Durchschrift

Datum: 05.03.2012

Beratungsfolge			Sitzungsdatum	TOP
1. Kenntnisgabe	**Integrationsrat**	öffentlich	15.03.2012	
2.				
3.				
4.				

Gesetz zur Förderung der gesellschaftlichen Teilhabe und Integration in Nordrhein-Westfalen

Beschlussentwurf:

Der Integrationsrat nimmt die Verwaltungsvorlage zur Kenntnis.

A 14 - Rechnungsprüfungsamt ☒ gesehen ☐ vorgeprüft	Unterschriften		
1	**2**	**3**	**4**
☐ zugestimmt ☐ zur Kenntnis genommen ☐ abgelehnt ☐ zurückgestellt	☐ zugestimmt ☐ zur Kenntnis genommen ☐ abgelehnt ☐ zurückgestellt	☐ zugestimmt ☐ zur Kenntnis genommen ☐ abgelehnt ☐ zurückgestellt	☐ zugestimmt ☐ zur Kenntnis genommen ☐ abgelehnt ☐ zurückgestellt
Abstimmungsergebnis	**Abstimmungsergebnis**	**Abstimmungsergebnis**	**Abstimmungsergebnis**
☐ einstimmig	☐ einstimmig	☐ einstimmig	☐ einstimmig
☐ ja	☐ ja	☐ ja	☐ ja
☐ nein	☐ nein	☐ nein	☐ nein
☐ Enthaltung	☐ Enthaltung	☐ Enthaltung	☐ Enthaltung

A) Sachverhalt

Gesetz zur Förderung der gesellschaftlichen Teilhabe und Integration in Nordrhein-Westfalen und zur Anpassung anderer gesetzlicher Vorschriften

In Deutschland ist vor einigen Jahren die Notwendigkeit einer systematischen Gestaltung der Einwanderungswirklichkeit erkannt und angegangen worden. Auf der Bundesebene hat das Gesetz zur Steuerung und Begrenzung der Zuwanderung und zur Regelung des Aufenthalts und der Integration von Unionsbürgern und Ausländern (Zuwanderungsgesetz) Klarheit geschaffen und neue Regeln installiert. Mit den im Zuwanderungsgesetz eingeführten verbindlichen Integrationskursen hat der Bundesgesetzgeber einen wichtigen Schritt gemacht, das Versäumte nachzuholen und Integrationsmaßnahmen auf gesetzlicher Basis zu normieren. Hierbei hat der Bund seine Hauptverantwortlichkeit auf die so genannte Erstintegration gelegt.

Da Integration eine gesamtstaatliche Aufgabe ist, bedarf die Regelung auf Bundesebene entsprechender rechtlicher Kompetenzklärungen auf der Ebene der Länder. Im Gegensatz zum Bund liegt der Schwerpunkt der Integrationspolitik in den Ländern bei der so genannten nachholenden bzw. nachhaltigen Integrationspolitik.

Nordrhein-Westfalen erlebt seit Jahrzehnten Einwanderung wie kaum ein anderes Land. Gleichzeitig verfügt Nordrhein-Westfalen über eine Vielzahl leistungsfähiger Träger integrationspolitischer Aktivitäten in seinen Kommunen und zivilgesellschaftlichen Organisationen. Das Land ist mit der Integrationspolitik insbesondere der beiden letzten Legislaturperioden zum integrationspolitischen Vorreiter geworden. Die Tatsache geht nicht zuletzt auf die fraktionsübergreifende Integrationsoffensive des Landtags vom 19. Juni 2001 und den Aktionsplan Integration vom 27. Juni 2006 als integrationspolitisches Arbeitsprogramm der Landesregierung zurück.

Die Landesregierung von Nordrhein-Westfalen kann sich auf eine integrationspolitische Infrastruktur stützen, die bundesweit als vorbildhaft anerkannt wird. Dazu gehören beispielsweise die Regionalen Arbeitsstellen zur Förderung von Kindern und Jugendlichen aus Zuwandererfamilien (RAA) in kommunaler Trägerschaft, die Integrationsagenturen und interkulturellen Zentren in Trägerschaft der Spitzenverbände der Freien Wohlfahrtspflege, die zahlreichen guten Ansätze bürgerschaftlichen Engagements von Organisationen von Menschen mit Migrationshintergrund (Migrantenorganisation/MO) und die in den letzten Jahren von Städten und Kreisen entwickelten Netzwerke. [1]Diese Strukturen vor Ort werden auf der Landesebene beraten, begleitet und gefördert vom landesweit agierenden Kompetenzzentrum für Integration bei der Bezirksregierung Arnsberg, vom Landesintegrationsrat NRW und von der Hauptstelle RAA in Essen.

Der Landtag Nordrhein-Westfalen hat am 08.02.2012 in seiner abschließenden Lesung das Teilhabe –und Integrationsgesetz verabschiedet und damit ist NRW das bundesweit erste Flächenland, dass ein Integrationsgesetz bekommen hat[2]. Die gesellschaftliche Teilhabe von Migranten wird damit erstmals umfassend und verbindlich fixiert.

---

[1] In Eschweiler wurde 2005 ein Integrationsbeauftragter bestellt. Das im gleichen Jahr aufgestellte Arbeitskonzept Integration wird erfolgreich umgesetzt und fortgeschrieben.

[2] vgl. Gesetzestext Anlage 1

Mit diesem Gesetz soll diese integrationspolitische Infrastruktur gesichert und weiter optimiert werden. Es soll eine vorausschauende, aktivierende und unterstützende Integrationspolitik für alle Generationen ermöglicht werden, die den Zusammenhalt in der Gesellschaft sichert und dem Auseinanderdriften präventiv begegnet.
Ob Integration gelingt, entscheidet sich vor Ort. Sowohl im kreisfreien als auch im kreisangehörigen Raum sowie den Kreisen kommt deshalb eine entscheidende Bedeutung zu. Dieses Gesetz enthält zahlreiche Regelungen, die die Kommunen bei der Wahrnehmung ihrer Integrationsaufgaben nachhaltig unterstützen.

Die Regelungen des bisherigen Landesaufnahmegesetzes werden flexibilisiert und in das Teilhabe- und Integrationsgesetz überführt. Die ursprünglich vorrangige Zielsetzung des Landesaufnahmegesetzes, eine gerechte Verteilung von Spätausgesiedelten und jüdischen Zugewanderten aus der ehemaligen Sowjetunion und gleichmäßige Lastenverteilung auf die Kommunen in Nordrhein-Westfalen vor dem Hintergrund der in der Vergangenheit teilweise sehr hohen Zuwandererzahlen zu gewährleisten, ist überholt. Die Notwendigkeit einer Erstattungsleistung des Landes an Kommunen für die Unterbringung in Übergangsheimen hat ebenso wie die landeszentrale Verteilung dieser Personengruppen wegen des deutlichen Rückganges der Zuzugszahlen an Bedeutung verloren. Statt der Konzentration der Erstattungsleistungen an Kommunen auf Unterbringung bedarf es flexiblerer Regelungen, die auch aktive Integrationsmaßnahmen ermöglichen.

Nordrhein-Westfalen schafft mit dem Gesetz zur Förderung der gesellschaftlichen Teilhabe und Integration als erstes Flächenland eine verbindliche rechtliche Grundlage zur Förderung der Teilhabe und Integration. Damit leistet das Land seinen Beitrag im Prozess einer umfassenden rechtlichen Gestaltung des politischen Handlungsfeldes Integration.

Das Gesetz zur Förderung der gesellschaftlichen Teilhabe und Integration leistet darüber hinaus die konsequente Fortsetzung der unter allen Ländern wegweisenden Integrationspolitik, die mit der Integrationsoffensive begonnen und mit dem Aktionsplan Integration als Arbeitsprogramm fortentwickelt wurde.

Ziele und Grundsätze der Integrationsoffensive von 2001, des gemeinsamen politischen Fundaments der nordrhein-westfälischen Integrationspolitik und gleichzeitig richtungweisenden Erfolgsmodells in der bundesweiten Integrationspolitik, werden mit diesem Gesetz in weiterentwickelter Form verbindlich festgelegt. Mit diesem Teilhabe- und Integrationsgesetz wird Integration als bedeutendes Ziel der Landesregierung verankert.

Das Gesetz zur Förderung der gesellschaftlichen Teilhabe und Integration setzt verbindliche Normen für die Förderung von Integrationsangeboten, steht für die Absicherung der leistungsfähigen Integrationsinfrastruktur, setzt einen klaren institutionellen Rahmen für die Beteiligung von Menschen mit Migrationshintergrund im Land und in den Kommunen und schreibt die interkulturelle Öffnung der Landesverwaltung fest.
In dieses Gesetz wird das Landesaufnahmegesetz entsprechend politischer Forderungen aus dem Landtag integriert. Die Aufgaben der Gemeinden zur Aufnahme und Betreuung von Spätausgesiedelten, jüdischen Zugewanderten aus der ehemaligen Sowjetunion und weiteren Flüchtlingen mit einem Dauerbleiberecht bleiben weiterhin bestehen.
Um den Querschnittscharakter der Integrationspolitik zu verdeutlichen, ist das Teilhabe- und Integrationsgesetz als Artikelgesetz konzipiert worden.

Die Erreichung der mit dem Gesetz angestrebten integrationspolitischen Ziele ist nur möglich, wenn das Land seine vorhandenen Förderinstrumente weiterentwickelt und ausweitet. Hierfür ist im Einzelplan 11 des Ministeriums für Arbeit, Integration und Soziales ein jährlich anfallender finanzieller Mehrbedarf in Höhe von rd. 11,6 Mio. Euro erforderlich.

Dieser Betrag setzt sich zusammen aus folgenden Einzelpositionen:

- rd. 7,4 Mio. Euro für die Kommunalen Integrationszentren nach Artikel 1 § 7,
- rd. 1,8 Mio. Euro für die Erstattung von Integrationspauschalen an die Kommunen nach Artikel 1 § 14,
- rd. 2,3 Mio. Euro für die Förderung von Integrationsmaßnahmen zivilgesellschaftlicher Akteure nach Artikel 1 § 9,
- 0,1 Mio. Euro zur Stabilisierung und Ausweitung der Arbeit des Landesintegrationsrates NRW nach Artikel 1 § 10.

Für den Ausbau der Regionalen Arbeitsstellen zur Förderung von Kindern und Jugendlichen aus Zuwandererfamilien zu Kommunalen Integrationszentren ist von zwei Lehrerstellen pro Integrationszentrum auszugehen. Es entstehen dabei im Einzelplan 05 des Ministeriums für Schule und Weiterbildung weitere Mehrkosten im Umfang von bis zu 50 Lehrerstellen (2,5 Mio. Euro), die neben vor genannten rd. 7,4 Mio. Euro zusätzlich bereitgestellt und finanziert werden müssen.

Es wird von insgesamt 54 Kommunalen Integrationszentren in den kreisfreien Städten und Kreisen ausgegangen. Der Mehrbedarf von 7,4 Mio. Euro für die Kommunalen Integrationszentren im Einzelplan 11 berücksichtigt den Gesamtbedarf der Bezuschussung von je drei Stellen à 50.000 Euro für sozialpädagogisches beziehungsweise Verwaltungsfachpersonal und je einer halben Stelle à 20.000 Euro für eine Assistenzkraft in einem Kommunalen Integrationszentrum. Darüber hinaus enthält der ermittelte Bedarf eine entsprechende Anhebung der Personalkostenzuschüsse der bereits geförderten Stellen der 27 RAA.

Der Mehrbedarf für die Erstattung von Integrationspauschalen resultiert aus

- einer Vereinheitlichung der bisher nach dem Landesaufnahmegesetz an die Kommunen zu zahlenden unterschiedlichen Pro-Kopf-Pauschalen je nach Zuwanderer- bzw. Sozialstatus für Spätausgesiedelte, jüdische Zugewanderte aus der ehemaligen Sowjetunion und andere Flüchtlinge mit Dauerbleibeperspektive zu Integrationspauschalen,
- der Tatsache, dass die Kommunen nunmehr auch für die Aufnahme von Spätausgesiedelten, die im Transferleistungsbezug stehen, eine Pauschale erhalten, unabhängig davon, ob sie in einem Übergangsheim untergebracht sind oder nicht,
- auf der Festlegung der finanziellen Höhe der Integrationspauschalen als Quartalspauschalen in Anlehnung der Beträge für die Erstattungspauschalen an die Kommunen bei Transferleistungsbezug jüdischer Zugewanderter aus der ehemaligen Sowjetunion und anderer Flüchtlinge mit Dauerbleibeperspektive (234 Euro bzw. 1.036 Euro),
- einer Aufrundung der alten Quartalspauschalbeträge von 234 Euro auf 250 Euro (ein Plus von 16 Euro) und von 1.036 Euro auf 1.050 Euro (ein Plus von 14 Euro) und einer damit einhergehenden geringfügigen Anpassung an die allgemeine Kostenentwicklung sowie
- der Einführung einer Härtefallregelung bei angemessener Erhöhung der Integrationspauschale um bis zu 20 Prozent.

Der Mehrbedarf für die Förderung von Integrationsmaßnahmen zivilgesellschaftlicher Akteure ist für die Ausweitung des Systems der Integrationsagenturen in Trägerschaft der Spitzenverbände der Freien Wohlfahrtspflege sowie zur Stärkung der integrationsbezogenen Aktivitäten der Organisationen von Menschen mit Migrationshintergrund (Migrantenorganisationen), die keinem Wohlfahrtsverband angehören, deren aktiver Rolle im Integrationsprozess aber eine immer stärkere Bedeutung zukommt.

Der Mehrbedarf zur Stabilisierung und Ausweitung der Arbeit des Landesintegrationsrates NRW geht darauf zurück, dass seit der Existenz des Landesintegrationsrates (Gründung 1997 als LAGA NRW) der Förderbetrag gleichgeblieben ist, das Aufgabenspektrum sowie Personal- und Sachkosten sich in diesem Zeitraum aber deutlich erhöht haben. Als leistungsfähiges Netzwerk und für die Landesregierung in vielen integrationspolitischen Fragen unverzichtbarer Berater, ist eine finanzielle Stabilisierung des strukturell unterfinanzierten Landesintegrationsrates notwendig.

Neue Aufgaben für die aufnehmenden Gemeinden erwachsen durch die Integration des Landesaufnahmegesetzes in dieses Teilhabe- und Integrationsgesetz nicht, auch wird die bestehende Aufgabe der aufnehmenden Gemeinde nicht wesentlich geändert. Ein konnexitätsrelevanter Tatbestand, der zur Gewährung eines Belastungsausgleichs nach dem Konnexitätsausführungsgesetz führen würde, liegt damit nicht vor.

Die so genannten Unterbringungs- und Erstattungspauschalen für Sozialleistungsaufwendungen an die Kommunen für die Aufnahme und Betreuung dieses Personenkreises werden flexibilisiert und in einheitliche Integrationspauschalen umgewandelt. Mit der Neuordnung dieser Pauschalen ändert sich lediglich, dass die Zahlung der Pauschalen für die Wahrnehmung der den Kommunen obliegenden Aufgaben sich nicht mehr an der Unterbringung in Spätaussiedler-Übergangswohnheimen, sondern für alle Aufzunehmenden und zu Betreuenden an deren Sozialleistungsbezug orientiert. Damit wird die bislang praktizierte Ungleichbehandlung der betreffenden Gruppe zu Gunsten der Kommunen aufgehoben.

Die SPD Fraktion der Stadt Eschweiler betont in ihrem Antrag[3] vom 16.01.2012, die zwei Kernbereiche aus dem Gesetzentwurf:

- Errichtung eines kommunalen Integrationszentrum (KIZ)[4]
- Finanzielle Förderung der Migrantenselbstorganisationen[5]

die, im einzelnen näher angesprochen werden müssen. Herr Paszek, Geschäftsführer des Landesintegrationsrates NRW, wird in der Sitzung zu den o.g. Bereichen aus der Sicht des Landesintegrationsrates berichten.

---

[3] vgl. Anlage 5, Antrag SPD Fraktion Stadt Eschweiler

[4] Hierzu wird auf die Stellungnahme des Integrationsbeauftragten in der letzten Sitzung des Integrationsrates vom 19.01.2012 verwiesen. "Die im Gesetzentwurf der Landesregierung („Gesetz zur Förderung der gesellschaftlichen Teilhabe und Integration in Nordrhein-Westfalen und zur Anpassung anderer gesetzlicher Vorschriften ") unter § 7 normierten kommunalen Integrationszentren sind nach derzeitigem Stand ausschließlich Kreisen und kreisfreien Städten mit einem Integrationskonzept vorbehalten. Die Stadt Eschweiler ist nach diesem Gesetzentwurf von der Einrichtung eines kommunalen Integrationszentrums ausgeschlossen.
Im Rahmen von informellen Gesprächen mit der zuständigen Staatssekretärin Frau Zülfiye Kaykin, wurde durch den Integrationsbeauftragten Herrn Rombach das Interesse der Stadt Eschweiler an der Einrichtung eines kommunalen Integrationszentrums im Eschweiler Stadtgebiet hingewiesen. Insbesondere wurde hier betont, dass sowohl die Stadt Aachen als auch die StädteRegion Aachen jeweils über eine RAA (Regionale Arbeitsstelle zur Förderung von Kindern und Jugendlichen aus Zuwandererfamilien in NRW) verfügen (beide mit Standort im Stadtgebiet Aachen)".

[5] Hierzu wird zurzeit seitens der Verwaltung eine Konzeption erarbeitet.

B) Rechtslage:

Teilhabe- Integrationsgesetz

C) Finanzielle Auswirkung:

./.

D) Personelle Auswirkung:

./.

Anlagen

1- Teilhabe – und Integrationsgesetz
2- Wichtigste Eckpunkte des Ministeriums für Arbeit, Integration und Soziales
3- Stellungnahme des Landesintegrationsrates
4- Stellungnahme der kommunalen Spitzenverbände NRW
5- Antrag der SPD Fraktion Stadt Eschweiler

Anlage 1

LANDTAG NORDRHEIN-WESTFALEN
15. Wahlperiode

Drucksache **15/3895**

06.02.2012

Beschlussempfehlung und Bericht

des Ausschusses für Arbeit, Gesundheit, Soziales und Integration

zu dem Gesetzentwurf der Landesregierung
Drucksache 15/2944

2. Lesung

Gesetz zur Förderung der gesellschaftlichen Teilhabe und Integration in Nordrhein-Westfalen und zur Anpassung anderer gesetzlicher Vorschriften

Berichterstatter: Abgeordneter Günter Garbrecht SPD

Beschlussempfehlung

Der Gesetzentwurf der Landesregierung, Drucksache 15/2944, wird mit folgenden Änderungen angenommen:

Datum des Originals: 06.02.2012/Ausgegeben: 06.02.2012

Die Veröffentlichungen des Landtags Nordrhein-Westfalen sind einzeln gegen eine Schutzgebühr beim Archiv des Landtags Nordrhein-Westfalen, 40002 Düsseldorf, Postfach 10 11 43, Telefon (0211) 884 - 2439, zu beziehen. Der kostenfreie Abruf ist auch möglich über das Internet-Angebot des Landtags Nordrhein-Westfalen unter www.landtag.nrw.de

Gegenüberstellung

Gesetzentwurf der Landesregierung	Beschlüsse des Ausschusses
Gesetz zur Förderung der gesellschaftlichen Teilhabe und Integration in Nordrhein-Westfalen und zur Anpassung anderer gesetzlicher Vorschriften	**Gesetz zur Förderung der gesellschaftlichen Teilhabe und Integration in Nordrhein-Westfalen und zur Anpassung anderer gesetzlicher Vorschriften**
Inhaltsübersicht	Inhaltsübersicht
Artikel 1 Gesetz zur Förderung der gesellschaftlichen Teilhabe und Integration in Nordrhein-Westfalen	unverändert
Artikel 2 Änderung des Schulgesetzes NRW	
Artikel 3 Änderung des Schiedsamtsgesetzes	
Artikel 4 Änderung des Ersten Gesetzes zur Ausführung des Kinder- und Jugendhilfegesetzes	
Artikel 5 Änderung des Kinder- und Jugendförderungsgesetzes	
Artikel 6 Änderung des Gesetzes über den öffentlichen Gesundheitsdienst des Landes Nordrhein-Westfalen	
Artikel 7 Änderung des Kurortegesetzes	
Artikel 8 Änderung des Krankenhausgestaltungsgesetzes des Landes Nordrhein-Westfalen	
Artikel 9 Änderung des Wohn- und Teilhabegesetzes	
Artikel 10 Änderung des Landesaltenpflegegesetzes	
Artikel 11 Änderung des Weiterbildungsgesetzes Alten- und Gesundheits- und Krankenpflege	
Artikel 12 Änderung des Landeshebammengesetzes	
Artikel 13 Inkrafttreten	

Artikel 1
Gesetz zur Förderung der gesellschaftlichen Teilhabe und Integration in Nordrhein-Westfalen (Teilhabe- und Integrationsgesetz)

Inhaltsübersicht

Teil 1: Allgemeine Bestimmungen

§ 1 Ziele
§ 2 Grundsätze
§ 3 Verwirklichung der Ziele
§ 4 Begriffsbestimmungen

Teil 2: Aufgaben des Landes

§ 5 Teilhabe in Gremien
§ 6 Interkulturelle Öffnung der Landesverwaltung
§ 7 Kommunale Integrationszentren
§ 8 Integration durch Arbeit/Beruf
§ 9 Integrationsmaßnahmen freier Träger
§ 10 Vertretung auf Landesebene

Teil 3: Aufnahme besonderer Zuwanderergruppen

§ 11 Personenkreis
§ 12 Aufgaben und Ziele
§ 13 Zuständigkeiten und Unterrichtungsrecht
§ 14 Integrationspauschalen

Teil 4: Schlussvorschriften

§ 15 Landesintegrationsbericht und Statistik
§ 16 Inkrafttreten, Berichtspflicht

Artikel 1
Gesetz zur Förderung der gesellschaftlichen Teilhabe und Integration in Nordrhein-Westfalen (Teilhabe- und Integrationsgesetz)

Inhaltsübersicht

unverändert

Teil 1
Allgemeine Bestimmungen

§ 1
Ziele

Ziel dieses Gesetzes ist,

1. eine Grundlage für ein gedeihliches und friedvolles Zusammenleben der Menschen mit und ohne Migrationshintergrund zu schaffen,
2. jede Form von Rassismus und Diskriminierung einzelner Bevölkerungsgruppen zu bekämpfen,
3. eine Kultur der Anerkennung und des gleichberechtigten Miteinanders auf der Basis der freiheitlichen demokratischen Grundordnung zu prägen,
4. Menschen mit Migrationshintergrund unabhängig von ihrer sozialen Lage, ihrer Herkunft, ihres Geschlechts, ihrer sexuellen Identität oder ihrer religiösen Weltanschauung insbesondere bei ihrer Bildung, Ausbildung und Beschäftigung zu unterstützen und zu begleiten,
5. die soziale, gesellschaftliche und politische Teilhabe der Menschen mit Migrationshintergrund zu fördern,
6. die Organisationen der Menschen mit Migrationshintergrund in demokratische Strukturen und Prozesse einzubinden,
7. die Landesverwaltung interkulturell weiter zu öffnen,
8. die Integration fördernde Struktur auf Landes- und Kommunalebene zu sichern und weiter zu entwickeln und
9. die Kommunen bei der Erfüllung ihrer Leistungen im Rahmen der Aufnahme besonderer Zuwanderergruppen durch Integrationspauschalen zu unterstützen.

Teil 1
Allgemeine Bestimmungen

§ 1
Ziele

Ziel dieses Gesetzes ist,

1. eine Grundlage für ein gedeihliches und friedvolles Zusammenleben der Menschen mit und ohne Migrationshintergrund zu schaffen,
2. jede Form von Rassismus und Diskriminierung einzelner Bevölkerungsgruppen zu bekämpfen,
3. eine Kultur der Anerkennung und des gleichberechtigten Miteinanders auf der Basis der freiheitlichen demokratischen Grundordnung zu prägen,
4. Menschen mit Migrationshintergrund unabhängig von ihrer sozialen Lage, ihrer Herkunft, ihres Geschlechts, ihrer sexuellen Identität, ihrer Religion oder Weltanschauung insbesondere bei ihrer Bildung, Ausbildung und Beschäftigung zu unterstützen und zu begleiten,
5. die soziale, gesellschaftliche und politische Teilhabe der Menschen mit Migrationshintergrund zu fördern,
6. die Organisationen der Menschen mit Migrationshintergrund in demokratische Strukturen und Prozesse einzubinden und sie zu fördern,
7. die Landesverwaltung interkulturell weiter zu öffnen,
8. die Integration fördernde Struktur auf Landes- und Kommunalebene zu sichern und weiter zu entwickeln und
9. die Kommunen bei der Erfüllung ihrer Leistungen im Rahmen der Aufnahme besonderer Zuwanderergruppen durch Integrationspauschalen zu unterstützen.

§ 2 Grundsätze	§ 2 Grundsätze
(1) Das Bewusstsein der Menschen mit und ohne Migrationshintergrund für gegenseitige Offenheit, Toleranz, Respekt und Veränderungsbereitschaft ist zu fördern.	(1) unverändert
	(2) - neu - Das Land erkennt die sozialen, kulturellen und ökonomischen Potentiale und Leistungen der Zugewanderten an, und fordert von ihnen wie schon von allen anderen hier lebenden Menschen auch die Anerkennung der durch das Grundgesetz und die Landesverfassung geschützten gemeinsamen Grundwerte.
(2) Das Erlernen der deutschen Sprache ist für das Gelingen der Integration von zentraler Bedeutung.	(3) - bisher (2) - Das Erlernen der deutschen Sprache ist für das Gelingen der Integration von zentraler Bedeutung und wird daher gefördert. Dabei ist das eigene Engagement beim Spracherwerb unerlässlich und zu fördern. Die Wertschätzung der natürlichen Mehrsprachigkeit ist ebenfalls von besonderer Bedeutung.
(3) Integrationspolitik soll den verschiedenen Lebenssituationen der Menschen mit Migrationshintergrund Rechnung tragen. Dabei sind insbesondere unterschiedliche Auswirkungen auf die Geschlechter und die spezifischen Bedürfnisse von Familien sowie von Kindern und Jugendlichen mit Migrationshintergrund zu beachten.	(4) - bisher (3) - Integrationsspezifische Entscheidungen und konzeptionelle Entwicklungen sollen den verschiedenen Lebenssituationen der Menschen mit Migrationshintergrund Rechnung tragen. Dabei sind insbesondere unterschiedliche Auswirkungen auf die Geschlechter und die spezifischen Bedürfnisse von Familien sowie von Kindern und Jugendlichen mit Migrationshintergrund zu beachten sowie Bereiche wie Tod und Bestattungen miteinzubeziehen.
(4) Das bürgerschaftliche Engagement von und für Menschen mit Migrationshintergrund soll in allen Bereichen der Gesellschaft gestärkt werden.	(5) - bisher (4) - Das bürgerschaftliche Engagement von und für Menschen mit Migrationshintergrund soll in allen Bereichen der Gesellschaft gestärkt werden. Dabei ist auch auf gemeinsame Formen ehrenamtlichen Engagements hinzuwirken, da diese als Grundlage für Begegnung, Verständigung und Gemeinschaft wirken. Dafür ist die interkulturelle Öffnung von Vereinen und Organisationen erforderlich.

(5) Das allgemeine Verständnis für Integration und kulturelle Vielfalt ist durch die Bildungs-, Erziehungs- und Informationsträger zu verbessern.

(6) - bisher (5) - unverändert

(6) Integration hat die kulturellen Identitäten von Menschen mit Migrationshintergrund zu berücksichtigen.

(7) - bisher (6) - unverändert

(7) Die Medienkompetenz der Menschen mit Migrationshintergrund ist für ihre gesellschaftliche und politische Teilhabe zu stärken.

(8) - bisher (7) -
Die Medienkompetenz der Menschen mit Migrationshintergrund ist für ihre gesellschaftliche und politische Teilhabe zu stärken. Die interkulturelle Öffnung der Medien ist zu unterstützen.

(8) Die Einbürgerung derjenigen Ausländer, die die Voraussetzungen dafür erfüllen, liegt im Interesse des Landes.

(9) - bisher (8) -
Die Einbürgerung derjenigen Ausländerinnen und Ausländer, die die Voraussetzungen dafür erfüllen, liegt im Interesse des Landes.

§ 3
Verwirklichung der Ziele

§ 3
Verwirklichung der Ziele

(1) Die Behörden des Landes haben im Rahmen ihrer Zuständigkeit die Verwirklichung der Integrationsziele und die Anwendung der Integrationsgrundsätze zu unterstützen.

(1) unverändert

(2) Art und Umfang der Unterstützung der Teilhabe und Integration berücksichtigen insbesondere den Bedarf der Menschen mit Migrationshintergrund und deren aufenthaltsrechtlichen Status.

(2) Art und Umfang der Unterstützung der Teilhabe und Integration berücksichtigen insbesondere den Bedarf der Menschen mit Migrationshintergrund und deren aufenthaltsrechtlichen Status. Orientiert am individuellen Bedarf des Einzelnen unter Beachtung der Vorgaben bei vorübergehendem Aufenthalt unterstützt das Land den Zugang zu Integrationsangeboten. Die Unterstützung nach den Sätzen 1 und 2 soll dazu beitragen, Möglichkeiten und Perspektiven für die persönliche Entwicklung sowie gesellschaftliche Teilhabe zu eröffnen.

(3) Das Land schafft und unterstützt Strukturen und Maßnahmen zur sozialen, gesellschaftlichen und politischen Teilhabe der Menschen mit Migrationshintergrund.

(3) unverändert

(4) Soweit dieses Gesetz über Leistungen nach § 14 hinaus finanzielle Förderungen vorsieht, erfolgen diese nach Maßgabe des Landeshaushalts. Ein Anspruch auf finanzielle Förderung und Unterstützung über die Leistungen nach § 14 hinaus besteht nicht. Subjektiv-öffentliche Rechte werden mit diesem Gesetz nicht begründet.

(4) unverändert

§ 4
Begriffsbestimmungen

§ 4
Begriffsbestimmungen

(1) Menschen mit Migrationshintergrund im Sinne dieses Gesetzes sind
1. Personen, die nicht Deutsche im Sinne des Artikel 116 Absatz 1 des Grundgesetzes sind oder
2. außerhalb des heutigen Gebietes der Bundesrepublik Deutschland geborene und seit dem 1. Januar 1950 nach Deutschland zugewanderte Personen oder
3. Personen, bei denen mindestens ein Elternteil die Kriterien der Nummer 2 erfüllt.

(1) unverändert

(2) Interkulturelle Kompetenz im Sinne dieses Gesetzes umfasst
1. die Fähigkeit, insbesondere in beruflichen Situationen mit Menschen mit und ohne Migrationshintergrund erfolgreich und zur gegenseitigen Zufriedenheit agieren zu können sowie
2. die Fähigkeit bei Vorhaben, Maßnahmen, Programmen etc. die verschiedenen Auswirkungen auf Menschen mit und ohne Migrationshintergrund beurteilen und entsprechend handeln zu können.

(2) Interkulturelle Kompetenz im Sinne dieses Gesetzes umfasst
1. die Fähigkeit, insbesondere in beruflichen Situationen mit Menschen mit und ohne Migrationshintergrund erfolgreich und zur gegenseitigen Zufriedenheit agieren zu können,
2. die Fähigkeit bei Vorhaben, Maßnahmen, Programmen etc. die verschiedenen Auswirkungen auf Menschen mit und ohne Migrationshintergrund beurteilen und entsprechend handeln zu können sowie
3. die Fähigkeit, die durch Diskriminierung und Ausgrenzung entstehenden integrationshemmenden Auswirkungen zu erkennen und zu überwinden.

Teil 2
Aufgaben des Landes

§ 5
Teilhabe in Gremien

In allen Gremien des Landes, die einen Bezug zu Belangen der Menschen mit Migrationshintergrund aufweisen, sollen Menschen mit Migrationshintergrund angemessen vertreten sein.

Teil 2
Aufgaben des Landes

§ 5
Teilhabe in Gremien

In allen Gremien des Landes, die einen Bezug zu Belangen der Menschen mit Migrationshintergrund aufweisen, sollen Menschen mit Migrationshintergrund angemessen vertreten sein. Dabei ist der Grundsatz der geschlechterparitätischen Besetzung laut § 12 Landesgleichstellungsgesetz zu beachten.

§ 6
Interkulturelle Öffnung der Landesverwaltung

(1) Die Landesverwaltung wird zur Stärkung ihrer Handlungsfähigkeit im Umgang mit der Vielfalt in der Gesellschaft interkulturell weiter geöffnet. Das erfolgt durch Maßnahmen zur

1. Erhöhung des Anteils der Menschen mit Migrationshintergrund im öffentlichen Dienst und
2. gezielten Förderung der interkulturellen Kompetenz der Bediensteten der Landesverwaltung.

(2) Die Landesregierung hat eine fachübergreifende Abstimmung zu Fragen der Teilhabe und Integration von Menschen mit Migrationshintergrund sicherzustellen.

(3) Die von den Bezirksregierungen bestellten Integrationsbeauftragten unterstützen die Dienststelle dabei, integrationsfördernde Aspekte im Rahmen der Aufgabenwahrnehmung zu berücksichtigen und wirken bei der Umsetzung der Maßnahmen zur Integration sowie solchen, die Auswirkungen auf Menschen mit Migrationshintergrund haben oder haben können, mit.

(4) Die Förderung der interkulturellen Kompetenz soll sowohl in staatlichen, soweit sie dem Landesrecht unterliegen, als auch in landesgeförderten Aus-, Fort- und beruflichen Weiterbildungsangeboten aufgenommen werden. Das Land kann die Auswahl und Förderung der in Satz 1 genannten

§ 6
Interkulturelle Öffnung der Landesverwaltung

unverändert

Angebote von der Bereitschaft der Maßnahmeträger zur Förderung der interkulturellen Kompetenz abhängig machen.

§ 7
Kommunale Integrationszentren

(1) Das Land fördert auf der Grundlage entsprechender Förderrichtlinien Kommunale Integrationszentren in Kreisen und kreisfreien Städten, die über ein Integrationskonzept verfügen. Damit sollen im Einvernehmen mit den Gemeinden

1. Angebote im Elementarbereich, in der Schule und beim Übergang von Schule in den Beruf in Zusammenarbeit mit den unteren Schulaufsichtsbehörden unterstützt werden, um die Bildungschancen von Kindern und Jugendlichen mit Migrationshintergrund zu verbessern;
2. die auf die Integration und das Zusammenleben in Vielfalt bezogenen Aktivitäten und Angebote der kommunalen Ämter und Einrichtungen sowie der freien Träger vor Ort koordiniert werden.

(2) Die Kommunalen Integrationszentren machen ergänzende Angebote zur Qualifizierung der Beschäftigten in Kindertageseinrichtungen, in Schulen und in sonstigen Bildungseinrichtungen hinsichtlich einer Förderung von Kindern und Jugendlichen mit Migrationshintergrund sowie einer Zusammenarbeit mit den zugewanderten Eltern.

(3) Das Land unterhält eine zentrale Stelle für die Beratung, Begleitung und den Informationsaustausch der in den Kreisen und kreisfreien Städten eingerichteten Kommunalen Integrationszentren.

(4) Für Integrationsprojekte mit landesweiter Bedeutung kann das Land im Einvernehmen mit den betroffenen Kommunen die Strukturen der Kommunalen Integrationszentren nutzen.

§ 7
Kommunale Integrationszentren

unverändert

§ 8 **Integration durch Beruf/Arbeit**	**§ 8** **Integration durch Beruf/Arbeit**
(1) Das Land sieht in Menschen mit Migrationshintergrund aller Altersgruppen ein wichtiges Potenzial an qualifizierten Fachkräften oder zu qualifizierenden zukünftigen Fachkräften. Deshalb fördert es alle Bestrebungen und Maßnahmen, die zu einer optimalen Nutzung der gesetzlichen, auf berufliche Integration der Menschen mit Migrationshintergrund abzielende Instrumente des Berufsbildungsgesetzes und der Handwerksordnung, des Zweiten Buches Sozialgesetzbuch (SGB II - Grundsicherung für Arbeitssuchende) und des Dritten Buches Sozialgesetzbuch (SGB III - Arbeitsförderung) beitragen.	(1) unverändert
(2) Das Land setzt sich mit den Akteuren der Arbeitsmarktförderung, der Berufsbildung und unter Nutzung der regionalen Arbeitsansätze zur Integration in Beruf und Arbeit dafür ein, die Ausbildungs- und Beschäftigungsfähigkeit der Menschen mit Migrationshintergrund zu entwickeln. Hierbei sind die Potenziale der Menschen mit Migrationshintergrund, wie Mehrsprachigkeit, einzubeziehen.	(2) Das Land setzt sich mit den Akteuren der Arbeitsmarktförderung, der Berufsbildung und unter Nutzung der regionalen Arbeitsansätze zur Integration in Beruf und Arbeit dafür ein, die Ausbildungs- und Beschäftigungsfähigkeit der Menschen mit Migrationshintergrund geschlechterdifferenziert zu stärken. Hierbei sind die Potenziale der Menschen mit Migrationshintergrund, wie Mehrsprachigkeit und berufliche Qualifikation aus dem Herkunftsland, einzubeziehen.
(3) Im Rahmen der auf Landes- und Regionalebenen existierenden Gremien wird ein besonderer Schwerpunkt auf die Umsetzung der Ziele und Grundsätze der Integration gelegt. Deshalb ist eine angemessene Vertretung der Menschen mit Migrationshintergrund sicher zu stellen.	(3) unverändert

§ 9
Integrationsmaßnahmen freier Träger

Das Land unterstützt Angebote zur Integration von Menschen mit Migrationshintergrund und zur Verbesserung des Zusammenlebens in Vielfalt die

1. sich auf die Gestaltung des von gegenseitigem Respekt getragenen Zusammenlebens in Stadtteilen, Wohnquartieren und Nachbarschaften beziehen,
2. sich auf die Weiterentwicklung der interkulturellen Qualifizierung und Öffnung von Einrichtungen der sozialen Daseinsvorsorge erstrecken,
3. der Förderung des bürgerschaftlichen Engagements von und für Menschen mit Migrationshintergrund dienen sollen,
4. sich dem aktiven Einsatz gegen Diskriminierung von Menschen mit Migrationshintergrund stellen,
5. die Erziehungs- und Bildungskompetenz in Zuwandererfamilien unterstützen und stärken sollen sowie
6. Menschen mit Migrationshintergrund in ihrer Rolle als Verbraucherinnen und Verbraucher im Marktgeschehen stärken und die interkulturelle Öffnung der Verbraucherberatung und Verbraucherbildung voranbringen.

§ 9
Integrationsmaßnahmen freier Träger

Das Land fördert Angebote zur Integration von Menschen mit Migrationshintergrund und zur Verbesserung des Zusammenlebens in Vielfalt die

1. sich auf die Gestaltung des von gegenseitigem Respekt getragenen Zusammenlebens in Stadtteilen, Wohnquartieren und Nachbarschaften beziehen,
2. sich auf die Weiterentwicklung der interkulturellen Qualifizierung und Öffnung von Einrichtungen der sozialen Daseinsvorsorge erstrecken,
3. der Förderung des bürgerschaftlichen Engagements von und für Menschen mit Migrationshintergrund dienen sollen,
4. sich auf die gelingende Sozialisation und die altersangemessene gesellschaftliche Partizipation junger Menschen mit Migrationshintergrund beziehen,
5. - bisher 4. -
   sich dem aktiven Einsatz gegen Diskriminierung von Menschen mit Migrationshintergrund stellen,
6. - bisher 5. -
   die Erziehungs- und Bildungskompetenz in Zuwandererfamilien unterstützen und stärken sollen sowie
7. - bisher 6. -
   Menschen mit Migrationshintergrund in ihrer Rolle als Verbraucherinnen und Verbraucher im Marktgeschehen stärken und die interkulturelle Öffnung der Verbraucherberatung und Verbraucherbildung voranbringen.

§ 10
Vertretung auf Landesebene

(1) Das Land fördert die Arbeit der von den kommunalen Integrationsräten und Integrations-ausschüssen gebildeten Vertretung der Menschen mit Migrationshintergrund auf Landesebene durch finanzielle Zuwendungen.

(2) Das Land hört die Vertretung der Menschen mit Migrationshintergrund auf Landesebene bei der Erfüllung der Integrationsaufgaben an.

(3) Bei dem für Vertriebenen- und Integrationsfragen zuständigen Ministerium wird ein Landesbeirat für Vertriebenen-, Flüchtlings- und Spätaussiedlerfragen gebildet.

(4) Bei den Bezirksregierungen können - im Einvernehmen mit dem für Vertriebenen- und Integrationsfragen zuständigen Ministerium - Beiräte für Vertriebenen-, Flüchtlings- und Spätaussiedlerfragen gebildet werden.

(5) Das Nähere zu den Absätzen 3 und 4 regelt das für Vertriebenen- und Integrationsfragen zuständige Ministerium nach Anhörung des für Integration zuständigen Ausschusses des Landtags durch Rechtsverordnung.

Teil 3
Aufnahme besonderer Zuwanderergruppen

§ 11
Personenkreis

Neu zugewanderte Personen im Sinne dieses Gesetzesteils sind:

1. Spätaussiedlerinnen und Spätaussiedler (§ 4 Absatz 1 und 2 des Bundesvertriebenengesetzes) und deren Familienangehörige (§ 7 Absatz 2 des Bundesvertriebenengesetzes),
2. Zugewanderte, die als Ausländerinnen oder als Ausländer mit einer oder einem Spätausgesiedelten im Aufnahmeverfahren eingereist, vom Bundesverwaltungsamt registriert und verteilt worden sind,

§ 10
Vertretung auf Landesebene

unverändert

Teil 3
Aufnahme besonderer Zuwanderergruppen

§ 11
Personenkreis

unverändert

3. Ausländerinnen und Ausländer im Sinne von § 23 Absatz 2 des Gesetzes über den Aufenthalt, die Erwerbstätigkeit und die Integration von Ausländern im Bundesgebiet (Aufenthaltsgesetz) und deren mit eingereiste Familienangehörige, die eine Aufenthaltserlaubnis auf der Grundlage des § 23 Absatz 1 Aufenthaltsgesetz erhalten haben, sowie
4. Ausländerinnen und Ausländer im Sinne von § 22 des Aufenthaltsgesetzes.

§ 12
Aufgaben und Ziele

(1) Den Gemeinden obliegt weiterhin die Aufgabe der Aufnahme und Betreuung des in § 11 bestimmten Personenkreises. Sie nehmen diese Aufgabe als Pflichtaufgabe zur Erfüllung nach Weisung wahr.

(2) Im Rahmen der Erfüllung dieser Aufgaben sind insbesondere zu berücksichtigen:
1. die Bedürfnisse der aufgenommenen Personen einschließlich des Bedarfes an Beratung und Begleitung.

2. die Möglichkeiten der aufnehmenden Gemeinden, der Einrichtungen und freien Träger der Integrationsarbeit vor Ort.

(3) Die Gemeinden sollen die neu zugewanderten Personen im Sinne von § 11 nach ihrer Aufnahme vorrangig in endgültigen Wohnraum vermitteln. Ist eine Versorgung mit endgültigem Wohnraum im Zeitpunkt der melderechtlichen Wohnsitznahme nicht möglich, stellt die aufnehmende Gemeinde im Rahmen der Maßnahmen zur Unterstützung der Integration eine angemessene Unterkunft für einen vorübergehenden Zeitraum zur Verfügung, es sei denn, die Unmöglichkeit der Begründung eines Mietverhältnisses ist von den zuziehenden Personen zu vertreten.

§ 12
Aufgaben und Ziele

(1) unverändert

(2) Im Rahmen der Erfüllung dieser Aufgaben sind insbesondere zu berücksichtigen:
1. die Bedürfnisse der aufgenommenen Personen einschließlich des Bedarfes an spezifischer Beratung und Begleitung.
2. die Möglichkeiten der aufnehmenden Gemeinden, der Einrichtungen und freien Träger der Integrationsarbeit vor Ort.

(3) unverändert

(4) Die nach § 13 zuständige Landesbehörde, die aufnehmenden Gemeinden und die freien Träger der Integrationsarbeit vor Ort arbeiten zur Erreichung der in den Absätzen 1 und 2 bestimmten Ziele vertrauensvoll im Interesse der Neuzugewanderten zusammen.

(4) unverändert

§ 13
Zuständigkeiten und Unterrichtungsrecht

§ 13
Zuständigkeiten und Unterrichtungsrecht

(1) Das Kompetenzzentrum für Integration bei der Bezirksregierung Arnsberg nimmt landesweit die Aufgabe der Verteilung und Zuweisung des Personenkreises nach § 11 wahr.

unverändert

(2) Über die Zuweisung der berechtigten Personen nach § 11 Nummer 3 und 4 an die Gemeinden entscheidet das Kompetenzzentrum für Integration nach pflichtgemäßem Ermessen. Dabei ist insbesondere zu berücksichtigen:

1. die Aufnahmesituation der Gemeinde,
2. die verwandtschaftliche Beziehung und der Wohnortwunsch der betroffenen Person,
3. die Integrations-, Betreuungs- und Beschäftigungsmöglichkeit vor Ort,
4. die gleichmäßige Verteilung im Land.

(3) Das Kompetenzzentrum für Integration koordiniert die Verteilung und Aufnahme der Personen nach § 11 Nummer 1 und 2 mit der Erstaufnahmeeinrichtung des Bundes und den Gemeinden des Landes. Absatz 2 Satz 2 gilt entsprechend.

(4) Dem für Integration zuständigen Ministerium als oberste Aufsichtsbehörde steht gegenüber den Gemeinden ein Unterrichtungsrecht hinsichtlich der Zuweisungen sowie der Integrationsmaßnahmen und Integrationsvorhaben zu. Die Gemeinden sind auch verpflichtet, für die Zwecke der Integrationsplanung und Gewährung der Integrationspauschalen erforderliche Auskünfte zu erteilen.

§ 14
Integrationspauschalen

(1) Für die Aufnahme des in § 11 genannten Personenkreises gewährt das Land den Gemeinden für die Dauer von zwei Jahren ab dem Datum der Einreise Integrationspauschalen

1. für jede berechtigte Person nach § 12, die Leistungen nach dem Zwölften Buch Sozialgesetzbuch (SGB XII - Sozialhilfe) bezieht, eine Vierteljahrespauschale in Höhe von 1.050 Euro,
2. für jede berechtigte Person nach § 12, die Leistungen nach dem Zweiten Buch Sozialgesetzbuch (SGB II - Grundsicherung für Arbeitssuchende) bezieht, eine Vierteljahrespauschale in Höhe von 250 Euro.

(2) Die Integrationspauschalen dienen den in § 12 Absatz 1 genannten Aufgaben.

(3) Die Integrationspauschalen können im begründeten Einzelfall bei Vorliegen einer besonderen Härte auf Antrag der Gemeinde angemessen um bis zu 20 Prozent erhöht werden.

(4) Das Nähere zum Verfahren über die Gewährung der Integrationspauschalen regelt das für Integration zuständige Ministerium im Einvernehmen mit dem Finanzministerium durch Rechtsverordnung. Die Verordnungsermächtigung erstreckt sich auch auf die Änderung der in Absatz 1 festgelegten Pauschalhöhen bei Veränderung der Leistungssätze nach § 22 SGB II in Verbindung mit § 6 SGB II und der Hilfe zum Lebensunterhalt nach dem Dritten Kapitel des SGB XII sowie der Grundsicherung im Alter und bei Erwerbsminderung nach dem Vierten Kapitel des SGB XII.

(5) Die Auszahlung der Integrationspauschalen an die Gemeinden einschließlich der Entscheidung über das Vorliegen eines besonderen Härtefalles nach Absatz 3 erfolgt durch das Kompetenzzentrum für Integration. Die Gemeinde hat dem Kompetenzzentrum für Integration einmal jährlich über die Verwendung der Mittel zu berichten. Das Kompetenzzentrum für Integration

§ 14
Integrationspauschalen

unverändert

trifft im Benehmen mit dem für Integration zuständigen Ministerium Regelungen über die Ausgestaltung der Berichterstattung.

Teil 4
Schlussvorschriften

§ 15
Landesintegrationsbericht und Statistik

(1) Die Landesregierung legt dem Landtag alle fünf Jahre einen Integrationsbericht vor, der die Bevölkerungsentwicklung unter besonderer Berücksichtigung der Zuwanderung (Zuwanderungsmonitoring), den Stand der Integration von Menschen mit Migrationshintergrund auf der Grundlage von Zielen und Indikatoren (Integrationsmonitoring) sowie die integrations-politischen Maßnahmen und Leistungen des Landes in umfassender Weise dokumentiert und bewertet.

(2) Jährlich wird eine kommentierte Zuwanderungs- und Integrationsstatistik veröffentlicht.

§ 16
Inkrafttreten, Berichtspflicht

(1) Dieses Gesetz tritt am 1. Januar 2012 in Kraft.
Gleichzeitig treten das Landesaufnahmegesetz vom 28. Februar 2003 (GV. NRW. S. 95) und die Aussiedler-Zuweisungsverordnung vom 29. April 1997 (GV. NRW. S. 84) außer Kraft.

(2) Die Landesregierung überprüft unter Einbeziehung der Kommunalen Spitzenverbände und der an der Integration der Menschen mit Migrationshintergrund beteiligten Verbände und Organisationen die Auswirkungen dieses Gesetzes und berichtet dem Landtag bis zum 31. Dezember 2016 und danach alle fünf Jahre über die Erfahrungen mit diesem Gesetz.

Teil 4
Schlussvorschriften

§ 15
Landesintegrationsbericht und Statistik

(1) unverändert

(2) - neu -
Das Prinzip des Gender Mainstreaming ist sowohl bei der Erstellung von Statistiken wie auch im Kontext der Erarbeitung von Indikatoren nach §15 (1) grundsätzlich zu beachten.

(3) - bisher (2) unverändert

§ 16
Inkrafttreten, Berichtspflicht

unverändert

Artikel 2
Änderung des Schulgesetzes NRW

Das Schulgesetz NRW vom 15. Februar 2005 (GV. NRW. S. 102), zuletzt geändert durch Gesetz vom 5. April 2011 (GV. NRW. S. 205), wird wie folgt geändert:

§ 2 wird wie folgt geändert:

a) In Absatz 5 wird nach Nummer 4 folgende Nummer 5 eingefügt:

"5. Menschen anderer Herkunft vorurteilsfrei zu begegnen, die Werte anderer Kulturen kennenzulernen und zu verstehen und für ein friedliches und diskriminierungsfreies Zusammenleben der Kulturen einzutreten,"

b) Die bisherigen Nummern 5, 6, 7 und 8 werden die Nummern 6, 7, 8 und 9.

Artikel 3
Änderung des Schiedsamtsgesetzes

Das Schiedsamtsgesetz NRW vom 16. Dezember 1992 (GV. NRW. S. 32), zuletzt geändert durch Artikel 20 des Gesetzes vom 21. April 2009 (GV. NRW. S. 224), wird wie folgt geändert:

1. § 3 Absatz 2 wird um einen Satz 2 wie folgt ergänzt:

„Dabei soll die Gemeinde darauf hinweisen, dass Bewerbungen von Menschen mit Migrationshintergrund ausdrücklich erwünscht sind."

2. § 51 wird wie folgt neu gefasst:

„§ 51
Befristung

Die Landesregierung berichtet dem Landtag bis zum 31. Dezember 2016 und danach alle fünf Jahre über die Notwendigkeit des Fortbestehens dieses Gesetzes."

Artikel 2
Änderung des Schulgesetzes NRW

Das Schulgesetz NRW vom 15. Februar 2005 (GV. NRW. S. 102), zuletzt geändert durch Gesetz vom 5. April 2011 (GV. NRW. S. 205), wird wie folgt geändert:

§ 2 wird wie folgt geändert:

a) In Absatz 5 wird nach Nummer 4 folgende Nummer 5 eingefügt:

"5. Menschen unterschiedlicher Herkunft vorurteilsfrei zu begegnen, die Werte der unterschiedlichen Kulturen kennenzulernen und zu reflektieren sowie für ein friedliches und diskriminierungsfreies Zusammenleben einzustehen,"

b) unverändert

Artikel 3
Änderung des Schiedsamtsgesetzes

Unverändert

Artikel 4
Änderung des Ersten Gesetzes zur Ausführung des Kinder- und Jugendhilfegesetzes

Das Erste Gesetz zur Ausführung des Kinder- und Jugendhilfegesetzes vom 12. Dezember 1990 (GV. NRW. S. 664), zuletzt geändert durch Gesetz vom 28. Oktober 2008 (GV. NRW. S. 644), wird wie folgt geändert:

1. § 5 Absatz 1 wird um folgende Nummer 8 ergänzt:

   "8. eine Vertreterin oder ein Vertreter des Integrationsrates oder Integrationsausschusses, die oder der durch den Integrationsrat oder Integrationsausschuss gewählt wird."

2. § 5 Absatz 2 wird wie folgt neu gefasst:

   "(2) Für jedes beratende Mitglied des Jugendhilfeausschusses nach Absatz 1 Nummern 3 bis 8 ist eine Stellvertreterin oder ein Stellvertreter zu bestellen."

3. § 12 Absatz 1 wird um folgende Nummer 8 ergänzt:

   "8. eine Vertreterin oder ein Vertreter des Landesintegrationsrats, die oder der durch dieses Gremium gewählt wird."

4. § 12 Absatz 2 wird wie folgt neu gefasst:

   "(2) Für jedes beratende Mitglied des Landesjugendhilfeausschusses nach Absatz 1 Nummern 3 bis 8 ist eine Stellvertreterin oder ein Stellvertreter zu bestellen."

Artikel 4
Änderung des Ersten Gesetzes zur Ausführung des Kinder- und Jugendhilfegesetzes

Unverändert

Artikel 5
Änderung des Kinder- und Jugendförderungsgesetzes

Das Kinder- und Jugendfördergesetz vom 12. Oktober 2004 (GV. NRW. S. 572), geändert durch Artikel 2 Nummer 5 des Gesetzes vom 23. Mai 2006 (GV. NRW. S. 197), wird wie folgt geändert:

§ 10 Absatz 1 wird um folgende Nummer 10 ergänzt:

"**10. die integrationsfördernde Kinder- und Jugendarbeit**. Sie dient der Integration von Kindern und Jugendlichen mit Migrationshintergrund in die Gesellschaft mit dem Ziel, ihre Bildungschancen und ihre Chancen auf dem Arbeitsmarkt zu verbessern."

Artikel 6
Änderung des Gesetzes über den öffentlichen Gesundheitsdienst des Landes Nordrhein-Westfalen

Das Gesetz über den öffentlichen Gesundheitsdienst des Landes Nordrhein-Westfalen vom 25. November 1997 (GV. NRW. S. 430), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 8. Dezember 2009 (GV. NRW. S. 750) wird wie folgt geändert:

1. § 2 Absatz 1 Satz 2 wird wie folgt geändert:

   Nach dem Wort "Krankheitsverläufe" werden ein Komma und die Wörter "kulturelle Hintergründe" eingefügt.

2. § 22 Absatz 1 wird um folgenden Satz 2 ergänzt:

Artikel 5
Änderung des Kinder- und Jugendförderungsgesetzes

Das Kinder- und Jugendfördergesetz vom 12. Oktober 2004 (GV. NRW. S. 572), geändert durch Artikel 2 Nummer 5 des Gesetzes vom 23. Mai 2006 (GV. NRW. S. 197), wird wie folgt geändert:

1. - neu -
In § 10 Absatz 1 wird in Nummer 7 der Satz „Die Gelegenheit, andere Wertvorstellungen kennen zu lernen, soll darüber hinaus die Fähigkeit der jungen Menschen zu respektvollem Umgang im gemeinschaftlichen Handeln fördern." am Ende angefügt.

2. unverändert

Artikel 6
Änderung des Gesetzes über den öffentlichen Gesundheitsdienst des Landes Nordrhein-Westfalen

Unverändert

"Im Rahmen der Personalentwicklung soll die Vielfalt der Bevölkerung angemessen berücksichtigt und interkulturelle Kompetenz gefördert werden."

Artikel 7
Änderung des Kurortegesetzes

Das Kurortegesetz vom 11. Dezember 2007 (GV. NRW. 2008 S. 8) wird wie folgt geändert:

1. § 3 Ziffer 13 wird wie folgt geändert:

   Nach dem Wort "Kindern" werden die Wörter "und Menschen mit Migrationshintergrund" eingefügt.

2. § 30 Absatz 3 Satz 1 wird wie folgt geändert:

   Die Angabe „bis zum 31. Dezember 2010" wird durch die Angabe „bis zum Ablauf des Jahres 2015 und danach alle fünf Jahre" ersetzt.

Artikel 7
Änderung des Kurortegesetzes

Unverändert

Artikel 8
Änderung des Krankenhausgestaltungsgesetzes des Landes Nordrhein-Westfalen

Das Krankenhausgestaltungsgesetz des Landes Nordrhein-Westfalen vom 11. Dezember 2007 (GV. NRW. S. 702, ber. 2008 S. 157), geändert durch Gesetz vom 16. März 2010 (GV. NRW. S. 184), wird wie folgt geändert:

§ 3 Absatz 1 wird um folgenden Satz 2 ergänzt:

"Weltanschaulichen, kulturellen und religiösen Belangen soll Rechnung getragen werden."

Artikel 8
Änderung des Krankenhausgestaltungsgesetzes des Landes Nordrhein-Westfalen

Das Krankenhausgestaltungsgesetz des Landes Nordrhein-Westfalen vom 11. Dezember 2007 (GV. NRW. S. 702, ber. 2008 S. 157), geändert durch Gesetz vom 16. März 2010 (GV. NRW. S. 184), wird wie folgt geändert:

§ 3 Absatz 1 wird um folgenden Satz 2 ergänzt:

"Weltanschaulichen, soziokulturellen und religiösen Unterschieden soll Rechnung getragen werden."

Artikel 9
Änderung des Wohn- und Teilhabegesetzes

Das Wohn- und Teilhabegesetz vom 18. November 2008 (GV. NRW. S. 738) wird wie folgt geändert:

§ 17 Absatz 3 wird wie folgt geändert:

Nach dem Wort "Behindertenverbänden" werden ein Komma und die Wörter "dem Landesintegrationsrat, der Landesseniorenvertretung," eingefügt.

Artikel 9
Änderung des Wohn- und Teilhabegesetzes

Unverändert

Artikel 10
Änderung des Landesaltenpflegegesetzes

Das Landesaltenpflegegesetz vom 27. Juni 2006 (GV. NRW. S. 290), zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 9. Februar 2010 (GV. NRW. S. 126) wird wie folgt geändert:

1. § 2 wird wie folgt geändert:

   Der ursprüngliche Text wird zu Absatz 1 und ein neuer Absatz 2 wird angefügt:

   "(2) Im Rahmen der Ausbildung soll auf ethnische und kulturelle Hintergründe eingegangen werden."

2. § 8 Satz 2 wird wie folgt geändert:

   Nach den Wörtern „bis zum 31. Dezember 2011" werden die Wörter „und danach alle fünf Jahre" eingefügt.

Artikel 10
Änderung des Landesaltenpflegegesetzes

Das Landesaltenpflegegesetz vom 27. Juni 2006 (GV. NRW. S. 290), zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 9. Februar 2010 (GV. NRW. S. 126) wird wie folgt geändert:

1. § 2 wird wie folgt geändert:

   Der ursprüngliche Text wird zu Absatz 1 und ein neuer Absatz 2 wird angefügt:

   "(2) Im Rahmen der Ausbildung soll auf soziokulturelle Unterschiede eingegangen werden."

2. unverändert

Artikel 11
Änderung des Weiterbildungsgesetzes Alten- und Gesundheits- und Krankenpflege

Das Weiterbildungsgesetz Alten- und Gesundheits- und Krankenpflege vom 24. April 1990 (GV. NRW. S. 270), zuletzt geändert durch Artikel 10 des Gesetzes vom 20. November 2007 (GV. NRW. S. 572) wird wie folgt geändert:

1. § 1 Absatz 3 wird wie folgt geändert:

   Nach den Wörtern "Weiterbildungs- und Prüfungsordnungen durchzuführen" werden die Wörter "und berücksichtigt ethnische und kulturelle Hintergründe" eingefügt.

2. § 8 Satz 2 wird wie folgt geändert:

   Die Angabe „bis zum 1. Januar 2010" wird durch die Angabe „bis zum Ablauf des Jahres 2014 und danach alle fünf Jahre" ersetzt.

Artikel 12
Änderung des Landeshebammengesetzes

Das Landeshebammengesetz vom 5. März 2002 (GV. NRW. S. 102), zuletzt geändert durch Artikel III des Gesetzes vom 11. Dezember 2007 (GV. NRW. 2008 S. 8) wird wie folgt geändert:

1. § 1 Absatz 1 Satz 1 wird wie folgt geändert:

   Nach den Wörtern "soziologischen Erkenntnisse" werden die Wörter "unter Berücksichtigung ethnisch-kultureller Hintergründe" ergänzt.

2. § 5 Satz 2 wird wie folgt geändert:

   Die Angabe „2009" wird durch die Angabe „2014 und danach alle fünf Jahre" ersetzt.

Artikel 11
Änderung des Weiterbildungsgesetzes Alten- und Gesundheits- und Krankenpflege

Das Weiterbildungsgesetz Alten- und Gesundheits- und Krankenpflege vom 24. April 1990 (GV. NRW. S. 270), zuletzt geändert durch Artikel 10 des Gesetzes vom 20. November 2007 (GV. NRW. S. 572) wird wie folgt geändert:

1. § 1 Absatz 3 wird wie folgt geändert:

   Nach den Wörtern "Weiterbildungs- und Prüfungsordnungen durchzuführen" werden die Wörter "und berücksichtigt soziokulturellen Unterschiede" eingefügt.

2. unverändert

Artikel 12
Änderung des Landeshebammengesetzes

Das Landeshebammengesetz vom 5. März 2002 (GV. NRW. S. 102), zuletzt geändert durch Artikel III des Gesetzes vom 11. Dezember 2007 (GV. NRW. 2008 S. 8) wird wie folgt geändert:

1. § 1 Absatz 1 Satz 1 wird wie folgt geändert:

   Nach den Wörtern "soziologischen Erkenntnisse" werden die Wörter "unter Berücksichtigung soziokultureller Unterschiede" ergänzt.

2. unverändert

Artikel 13
Inkrafttreten

Dieses Gesetz tritt am 1. Januar 2012 in Kraft.

Artikel 13
Inkrafttreten

Dieses Gesetz tritt am Tag nach der Verkündung in Kraft.

Bericht

A Allgemeines

Der Gesetzentwurf der Landesregierung, Drucksache 15/2944, wurde vom Plenum nach der 1. Lesung am 20. Oktober 2011 zur federführenden Beratung an den Ausschuss für Arbeit, Gesundheit, Soziales und Integration sowie zur Mitberatung an folgende Ausschüsse überwiesen: Ausschuss für Bauen, Wohnen und Verkehr, Ausschuss für Frauen, Gleichstellung und Emanzipation, Ausschuss für Familie, Kinder und Jugend, Haupt- und Medienausschuss, Haushalts- und Finanzausschuss, Innenausschuss, Ausschuss für Innovation, Wissenschaft, Forschung und Technologie, Ausschuss für Kommunalpolitik, Kulturausschuss, Rechtsausschuss, Ausschuss für Schule und Weiterbildung, Sportausschuss, Ausschuss für Klimaschutz, Umwelt, Naturschutz, Landwirtschaft und Verbraucherschutz und Ausschuss für Wirtschaft, Mittelstand und Energie.

Mit dem Gesetz zur Förderung der gesellschaftlichen Teilhabe und Integration in Nordrhein-Westfalen und zur Anpassung anderer gesetzlicher Vorschriften soll Nordrhein-Westfalen als erstes Flächenland eine verbindliche rechtliche Grundlage zur Förderung der Teilhabe und Integration schaffen. Damit soll das Land seinen Beitrag im Prozess einer umfassenden rechtlichen Gestaltung des politischen Handlungsfeldes Integration leisten.

Das Gesetz zur Förderung der gesellschaftlichen Teilhabe und Integration soll darüber hinaus die konsequente Fortsetzung der unter allen Ländern wegweisenden Integrationspolitik, die mit der Integrationsoffensive begonnen und mit dem Aktionsplan Integration als Arbeitsprogramm fortentwickelt worden sei, leisten.

Ziele und Grundsätze der Integrationsoffensive von 2001, des gemeinsamen politischen Fundaments der nordrhein-westfälischen Integrationspolitik und gleichzeitig richtungweisenden Erfolgsmodells in der bundesweiten Integrationspolitik, sollen mit diesem Gesetz in weiterentwickelter Form verbindlich festgelegt werden. Mit diesem Teilhabe- und Integrationsgesetz soll Integration als bedeutendes Ziel der Landesregierung verankert werden.

Das Gesetz zur Förderung der gesellschaftlichen Teilhabe und Integration soll verbindliche Normen für die Förderung von Integrationsangeboten setzen, für die Absicherung der leistungsfähigen Integrationsinfrastruktur stehen, einen klaren institutionellen Rahmen für die Beteiligung von Menschen mit Migrationshintergrund im Land und in den Kommunen setzen und die interkulturelle Öffnung der Landesverwaltung festschreiben.

In dieses Gesetz soll das Landesaufnahmegesetz entsprechend politischer Forderungen aus dem Landtag integriert werden. Die Aufgaben der Gemeinden zur Aufnahme und Betreuung von Spätausgesiedelten, jüdischen Zugewanderten aus der ehemaligen Sowjetunion und weiteren Flüchtlingen mit einem Dauerbleiberecht sollen weiterhin bestehen bleiben.

Um den Querschnittscharakter der Integrationspolitik zu verdeutlichen, sei das Teilhabe- und Integrationsgesetz als Artikelgesetz konzipiert worden.

B Beratung

Der federführende Ausschuss für Arbeit, Gesundheit, Soziales und Integration hat den Gesetzentwurf der Landesregierung erstmalig in seiner Sitzung am 12. Oktober 2011 (Ausschussprotokoll 15/303) aufgerufen und in seiner Sitzung am 1. Februar 2012 (Aus-

schussprotokoll 15/409) abschließend beraten. Zudem war der Gesetzentwurf Gegenstand in den Ausschusssitzungen am 9. November 2011 (Ausschussprotokoll 15/320), 30. November 2011 (Ausschussprotokoll 15/342), 14. Dezember 2011 (Ausschussprotokoll 15/363) und 18. Januar 2012 (Ausschussprotokoll 15/388).

In seiner Sitzung am 9. November 2011 hat der federführende Ausschuss für Arbeit, Gesundheit, Soziales und Integration eine öffentliche Anhörung durchgeführt, an der folgende Sachverständige teilnahmen und folgende Stellungnahmen eingingen:

Institution	Teilnehmer/in	Stellungnahme
Landesintegrationsrat – LAGA NRW e.V. Düsseldorf	**Tayfun Keltek** **Franz Paszek**	15/1022
Landesarbeitsgemeinschaft der Spitzenverbände der Freien Wohlfahrtspflege in NRW Essen	**Andreas Johnsen** **Michael Sewenig**	15/1033
Arbeitsgemeinschaft der kommunalen Spitzenverbände c/o Städtetag NRW Köln		15/1029
Städte- und Gemeindebund NRW Düsseldorf	**Hans-Gerd von Lennep**	
Landkreistag NRW Düsseldorf	**Reiner Limbach**	
Evangelisches Büro Nordrhein-Westfalen Düsseldorf	**Dr. Hedda Weber** **Helge Hohmann** **Anne Gudjons-Römer**	15/1021
Katholisches Büro Nordrhein-Westfalen Düsseldorf	**Dr. Burkhard Kämper**	15/998
Elternnetzwerk NRW - Integration miteinander Wuppertal	**Luisa Rohden** **Erol Celik**	15/1087
Stiftung Leben ohne Rassismus Duisburg	**Hartmut Reiners** **Gül Ditsch** **Sanata Nacro**	15/1006

Institution	Teilnehmer/in	Stellung-nahme
Sachverständigenrat deutscher Stiftungen für Integration und Migration (SVR) GmbH Dr. Gunilla Fincke Berlin	**Dr. Uwe Hunger**	---
Coletta Manemann Integrationsbeauftragte Stadt Bonn Bonn	**Coletta Manemann**	15/1060
Gleichbehandlungsbüro (GBB) Aachen Aachen	**Isabel Teller** **Marie-Theres Aden-Ugbomah**	15/1012
Christiane Schönefeld Vorsitzende der Geschäftsführung der Regionaldirektion NRW der Bundesagentur für Arbeit Düsseldorf	**Franz Heuel** **Anja Knoblich**	15/1059
Bundesarbeitsgemeinschaft der Immigrantenverbände in Deutschland e.V. (BAGIV) Bonn	**Antonios Beys-Kamnarokos**	15/1061
Prof. Dr. Hartmut Esser Universität Mannheim Fakultät für Sozialwissenschaften und Mannheimer Zentrum für Europäische Sozialforschung (MZES) Mannheim	**Keine Teilnahme**	15/1001
Ugur Dogan Vorsitzender des Integrationsrates der Stadt Ahlen Ahlen	**Keine Teilnahme**	15/1065
Professor Ulrike Davy Universität Bielefeld Fakultät für Rechtswissenschaft. Lehrstuhl für öffentliches Recht, deutsches und internationales Sozialrecht, Rechtsvergleichung Bielefeld	**Keine Teilnahme**	---

Der Wortlaut der öffentlichen Anhörung ist in dem Ausschussprotokoll 15/320 veröffentlicht.

Mit Vorlage 15/1038 hat das Ministerium für Arbeit, Integration und Soziales des Landes Nordrhein-Westfalen eine Bewertung der öffentlichen Anhörung in der Ausschusssitzung am 9. November 2011 übersandt.

Die Fraktion DIE LINKE hat zur Ausschusssitzung am 1. Februar 2012 folgenden Änderungsantrag eingebracht:

„G e g e n ü b e r s t e l l u n g

Änderungsantrag der Fraktion DIE LINKE zum Gesetzesentwurf der Landesregierung	***Gesetzesentwurf der Landesregierung***
Gesetz zur Förderung der gesellschaftlichen Teilhabe und Integration in Nordrhein-Westfalen und zur Anpassung anderer gesetzlicher Vorschriften)	
Artikel 1 ***– Teilhabe- und Integrationsgesetz –***	
§ 1 wird wie folgt geändert: *Nummer 4 wird wie folgt gefasst:*	
4. Menschen mit Migrationshintergrund unabhängig von ihrer sozialen Lage, ihrer Herkunft, ihres Geschlechts, ihrer sexuellen Identität, ihrer Religion oder Weltanschauung insbesondere bei ihrer Bildung, Ausbildung und Beschäftigung zu unterstützen und zu begleiten,	*4.Menschen mit Migrationshintergrund unabhängig von ihrer sozialen Lage, ihrer Herkunft, ihres Geschlechts, ihrer sexuellen Identität oder ihrer religiösen Weltanschauung insbesondere bei ihrer Bildung, Ausbildung und Beschäftigung zu unterstützen und zu begleiten,*
§ 2 wird wie folgt geändert: *Absatz 2 wird um einen Satz 2 ergänzt:*	
(2) Das Erlernen der deutschen Sprache ist für das Gelingen der Integration von zentraler Bedeutung. Die Akzeptanz und Förde-	*(2) Das Erlernen der deutschen Sprache ist für das Gelingen der Integration von zentraler Bedeutung.*

rung der natürlichen Mehrsprachigkeit und der interkulturellen Kompetenz, insbesondere im vorschulischen und schulischen Bereich, ist ebenfalls für das Gelingen der Integration von besonderer Bedeutung.	
§ 3 wird wie folgt geändert: *Absatz 2 wird wie folgt gefasst:*	*(2) Art und Umfang der Unterstützung der Teilhabe und Integration berücksichtigen insbesondere den Bedarf der Menschen mit Migrationshintergrund und deren aufenthaltsrechtlichen Status.*
(2) Art und Umfang der Unterstützung der Teilhabe und Integration berücksichtigen insbesondere den Bedarf der Menschen mit Migrationshintergrund und nicht deren aufenthaltsrechtlichen Status. Das Land unterstützt Menschen mit Migrationshintergrund, die keine unbefristete Aufenthaltserlaubnis haben, in ihrem Bemühen um Integration, insbesondere in Hinblick auf den Erwerb der deutschen Sprache.	
§ 3 wird wie folgt geändert: *Absatz 4 wird gestrichen.*	*(4) Soweit dieses Gesetz über Leistungen nach § 14 hinaus finanzielle Förderungen vorsieht, erfolgen diese nach Maßgabe des Landeshaushalts. Ein Anspruch auf finanzielle Förderung und Unterstützung über die Leistungen nach § 14 hinaus besteht nicht. Subjektiv-öffentliche Rechte werden mit diesem Gesetz nicht begründet.*
§ 4 wird wie folgt geändert: *Absatz 2 wird um eine Nummer 3 ergänzt:*	
3. die Fähigkeit, die durch Diskriminierung und Ausgrenzung entstehenden integrationshemmenden Faktoren zu erkennen und zu überwinden.	*(2) Interkulturelle Kompetenz im Sinne dieses Gesetzes umfasst* *1. die Fähigkeit, insbesondere in beruflichen Situationen mit Menschen mit und ohne Migrationshintergrund erfolgreich und zur gegenseitigen Zufriedenheit agieren zu können sowie* *2. die Fähigkeit bei Vorhaben, Maßnahmen, Programmen etc. die verschiedenen Auswirkungen auf Menschen mit und ohne Migrationshintergrund beurteilen und entsprechend handeln zu können.*
§ 6 wird wie folgt geändert:	

Absatz 1 wird um die Nummern 3 und 4 ergänzt:

3. Förderung und Sicherstellung des Schutzes vor Diskriminierung im öffentlichen Dienst,
4. Einrichtung von Migrationsbeauftragten im Öffentlichen Dienst zur Sicherstellung des Diskriminierungsschutzes. Genaueres regelt ein Landesantidiskriminierungsgesetz.

(1) Die Landesverwaltung wird zur Stärkung ihrer Handlungsfähigkeit im Umgang mit der Vielfalt in der Gesellschaft interkulturell weiter geöffnet. Das erfolgt durch Maßnahmen zur
1. Erhöhung des Anteils der Menschen mit Migrationshintergrund im öffentlichen Dienst und
2. gezielten Förderung der interkulturellen Kompetenz der Bediensteten der Landesverwaltung

§ 7 wird wie folgt geändert:
Absatz 1 wird wie folgt gefasst:

(1) Das Land fördert die Integration in der Kommune als pflichtige Selbstverwaltungsaufgabe. Das Land fördert auf der Grundlage entsprechender Förderrichtlinien Kommunale Integrationszentren in Kreisen, großen kreisangehörigen und kreisfreien Städten, die über ein Integrationskonzept verfügen.

(1) Das Land fördert auf der Grundlage entsprechender Förderrichtlinien Kommunale Integrationszentren in Kreisen und kreisfreien Städten, die über ein Integrationskonzept verfügen.

§ 9 wird wie folgt geändert:
Absatz 1 wird um eine Nummer 7 ergänzt:

(1) Das Land unterstützt Angebote zur Integration von Menschen mit Migrationshintergrund und zur Verbesserung des Zusammenlebens in Vielfalt, die ...

7. Menschen mit Migrationshintergrund rechtliche und psychosoziale Beratung und Begleitung anbieten.

§ 14 wird wie folgt geändert:
In Absatz 1 werden die Worte „für die Dauer von zwei Jahren" durch die Worte „für die Dauer von drei Jahren" ersetzt.

(1) Für die Aufnahme des in § 11 genannten Personenkreises gewährt das Land den Kommunen für die Dauer von zwei Jahren, ab dem Datum der Einreise, Integrationspauschalen ...

Schulgesetz für das Land Nordrhein-Westfalen (Schulgesetz NRW - SchulG)

Artikel 2 - Änderung des Schulgesetzes NRW -

Artikel 2
Änderung des Schulgesetzes NRW
Das Schulgesetz NRW vom 15. Februar 2005 (GV. NRW. S. 102), zuletzt geändert durch Gesetz vom 5. April 2011 (GV. NRW. S. 205), wird wie folgt geändert:

§ 2 wird wie folgt geändert:

§ 2 wird wie folgt geändert:

Absatz 2 wird wie folgt gefasst:

(1) Die Schule unterrichtet und erzieht junge Menschen auf der Grundlage des Grundgesetzes und der Landesverfassung. Sie verwirklicht die in Artikel 7 der Landesverfassung bestimmten allgemeinen Bildungs- und Erziehungsziele.

(2) Achtung vor der Würde des Menschen und Bereitschaft zum sozialen Handeln ist vornehmstes Ziel der Erziehung. Die Jugend soll erzogen werden im Geist der Menschlichkeit, der Demokratie und der Freiheit, zur Toleranz und zur Achtung vor der Überzeugung des anderen, zur Verantwortung für Tiere und die Erhaltung der natürlichen Lebensgrundlagen und zur Friedensgesinnung.

(2) Ehrfurcht vor Gott, Achtung vor der Würde des Menschen und Bereitschaft zum sozialen Handeln zu wecken, ist vornehmstes Ziel der Erziehung. Die Jugend soll erzogen werden im Geist der Menschlichkeit, der Demokratie und der Freiheit, zur Duldsamkeit und zur Achtung vor der Überzeugung des anderen, zur Verantwortung für Tiere und die Erhaltung der natürlichen Lebensgrundlagen, in Liebe zu Volk und Heimat, zur Völkergemeinschaft und zur Friedensgesinnung.

(3) Die Schule achtet das Erziehungsrecht der Eltern. Schule und Eltern wirken bei der Verwirklichung der Bildungs- und Erziehungsziele partnerschaftlich zusammen.

(4) Die Schule vermittelt die zur Erfüllung ihres Bildungs- und Erziehungsauftrags erforderlichen Kenntnisse, Fähigkeiten, Fertigkeiten und Werthaltungen und berücksichtigt dabei die individuellen Voraussetzungen der Schülerinnen und Schüler. Sie fördert die Entfaltung der Person, die Selbstständigkeit ihrer Entscheidungen und Handlungen und das Verantwortungsbewusstsein für das Gemeinwohl, die Natur und die Umwelt. Schülerinnen und Schüler werden befähigt, verantwortlich am sozia-

len, gesellschaftlichen, wirtschaftlichen, beruflichen, kulturellen und politischen Leben teilzunehmen und ihr eigenes Leben zu gestalten. Schülerinnen und Schüler werden in der Regel gemeinsam unterrichtet und erzogen (Koedukation).

(5) Die Schülerinnen und Schüler sollen insbesondere lernen

1. selbstständig und eigenverantwortlich zu handeln,

2. für sich und gemeinsam mit anderen zu lernen und Leistungen zu erbringen,

3. die eigene Meinung zu vertreten und die Meinung anderer zu achten,

4. in religiösen und weltanschaulichen Fragen persönliche Entscheidungen zu treffen und Verständnis und Toleranz gegenüber den Entscheidungen anderer zu entwickeln,

5. Menschen anderer Herkunft vorurteilsfrei zu begegnen, die Werte anderer Kulturen kennenzulernen und zu verstehen und für ein friedliches und diskriminierungsfreies Zusammenleben der Kulturen einzutreten,

6. die grundlegenden Normen des Grundgesetzes und der Landesverfassung zu verstehen und für die Demokratie einzutreten,

7. die eigene Wahrnehmungs-, Empfindungs- und Ausdrucksfähigkeit sowie musisch-künstlerische Fähigkeiten zu entfalten,

8. Freude an der Bewegung und am gemeinsamen Sport zu entwickeln, sich gesund zu ernähren und gesund zu leben,

9. mit Medien verantwortungsbewusst und sicher umzugehen.

(6) Die Schule wahrt Offenheit und Toleranz gegenüber den unterschiedlichen religiösen, weltanschaulichen und politischen Überzeugungen und Wertvorstellungen. Sie achtet den Grundsatz der Gleichberechtigung der Geschlechter und wirkt auf die Beseitigung bestehender Nachteile hin. Sie vermeidet alles, was die Empfindungen anders Denkender verletzen könnte. Schülerinnen und Schüler dürfen nicht einseitig beeinflusst werden.

(7) Die Schule ermöglicht und respektiert im Rahmen der freiheitlich demokratischen Grundordnung unterschiedliche Auffassungen. Schulleiterinnen und Schulleiter und Lehrerinnen und Lehrer nehmen ihre Aufgaben unparteilich wahr.

(8) Der Unterricht soll die Lernfreude der

Absatz 5 Nummer 5 wird wie folgt gefasst:

5. Menschen vorurteilsfrei zu begegnen, die Werte, Lebensweisen und Haltungen Anderer kennenzulernen und zu verstehen und für ein friedliches und diskriminierungsfreies Zusammenleben einzutreten,

Schülerinnen und Schüler erhalten und weiter fördern. Er soll die Schülerinnen und Schüler anregen und befähigen, Strategien und Methoden für ein lebenslanges nachhaltiges Lernen zu entwickeln. Drohendem Leistungsversagen und anderen Beeinträchtigungen von Schülerinnen und Schülern begegnet die Schule unter frühzeitiger Einbeziehung der Eltern mit vorbeugenden Maßnahmen.

(9) Schülerinnen und Schüler mit Entwicklungsverzögerungen oder Behinderungen werden besonders gefördert, um ihnen durch individuelle Hilfen ein möglichst hohes Maß an schulischer und beruflicher Eingliederung, gesellschaftlicher Teilhabe und selbstständiger Lebensgestaltung zu ermöglichen.

(10) Die Schule fördert die Integration von Schülerinnen und Schülern, deren Muttersprache nicht Deutsch ist, durch Angebote zum Erwerb der deutschen Sprache. Dabei achtet und fördert sie die ethnische, kulturelle und sprachliche Identität (Muttersprache) dieser Schülerinnen und Schüler. Sie sollen gemeinsam mit allen anderen Schülerinnen und Schülern unterrichtet und zu den gleichen Abschlüssen geführt werden.

(11) Besonders begabte Schülerinnen und Schüler werden durch Beratung und ergänzende Bildungsangebote in ihrer Entwicklung gefördert.

(12) Die Absätze 1 bis 11 gelten auch für Ersatzschulen.

[im geltenden Schulgesetz ist § 39 aufgehoben]

(1) Zu den Schwerpunkten der Kinder- und Jugendarbeit gehört insbesondere

10. die integrationsfördernde Kinder- und Jugendarbeit. Sie dient der Integration von Kindern und Jugendlichen mit Migrationshintergrund in die Gesellschaft mit dem Ziel, ihre Bildungschancen und ihre Chancen auf dem Arbeitsmarkt zu verbessern.

(2) Im Rahmen der Ausbildung soll auf ethnische und kulturelle Hintergründe eingegangen werden.

§ 1 Absatz 3 wird wie folgt geändert:

Nach den Wörtern "Weiterbildungs- und Prüfungsordnungen durchzuführen" werden die Wörter "und berücksichtigt ethnische und kulturelle Hintergründe" eingefügt.

§ 1 Absatz 1 Satz 1 wird wie folgt geändert:

Nach den Wörtern "soziologischen Erkenntnisse" werden die Wörter "unter Berücksichtigung ethnisch-kultureller Hintergründe" ergänzt.

Absatz 10 Satz 1 wird wie folgt gefasst:

(10) Die Schule fördert die Integration von Schülerinnen und Schülern mit natürlicher Mehrsprachigkeit durch Maßnahmen zum Erwerb der deutschen Sprache und der Muttersprache.

Eingefügt wird ein neuer § 39

§ 39
Förderung natürlicher Mehrsprachigkeit
(1) Schülerinnen und Schüler mit natürlicher Mehrsprachigkeit erhalten die Möglichkeit, an einem Unterricht in ihrer Muttersprache teilzunehmen.
(2) Die Schule sorgt dafür, dass die Schülerinnen und Schüler mit natürlicher Mehrsprachigkeit ein Angebot erhalten, dass im Rahmen der schulischen Organisation wahrgenommen werden kann.

Artikel 5 - Änderung des Kinder- und Jugendförderungsgesetzes -

§ 10 wird wie folgt geändert:
Absatz 1 Nummer 10 Satz 2 wird neu gefasst:

10. die integrationsfördernde Kinder- und Jugendarbeit. Sie dient der Integration von Kindern und Jugendlichen mit Migrationshintergrund in die Gesellschaft mit dem Ziel, ihre politische und gesellschaftliche Teilhabe, ihre Bildungschancen und ihre Chancen auf dem Arbeitsmarkt zu verbessern.

Artikel 10 - Änderung des Landesaltenpflegegesetzes -

§ 2 wird wie folgt geändert:
Absatz 2 wird neu gefasst:

(2) Im Rahmen der Ausbildung ist die Vermittlung interkultureller Kompetenz einzubeziehen.

Artikel 11 - Änderung des Weiterbildungsgesetzes Alten- und Gesundheits- und Krankenpflege

§ 1 wird wie folgt geändert:
In Absatz 3 werden nach den Wörtern "Weiterbildungs- und Prüfungsordnungen durchzuführen" die Wörter "und berücksichtigt kulturelle Hintergründe" eingefügt.

Artikel 12 - Änderung des Landeshebammengesetz -

§ 1 wird wie folgt geändert:
In Absatz 1 Satz 1 werden nach den Wörtern "soziologischen Erkenntnisse" die Wörter "unter Berücksichtigung kultureller Hintergründe" ergänzt.

Begründung

zu Artikel 1 Teil 1

zu § 1 (1) 4

Ob die Weltanschauung religiös ist oder nicht, sollte für die Unterstützung und Begleitung von Menschen mit Migrationshintergrund insbesondere bei ihrer Bildung, Ausbildung und Beschäftigung keine Rolle spielen.

zu § 2 (2):

Der Respekt gegenüber der natürlichen Mehrsprachigkeit und die Förderung derselben soll im Gesetz verankert werden. Damit wird der wissenschaftlichen Erkenntnis zum Spracherwerb von Schülerinnen und Schüler mit natürlicher Mehrsprachigkeit Rechnung getragen. Die Sprachkompetenz ist demnach abhängig von der Beherrschung der Muttersprache. Für Schülerinnen und Schüler mit natürlicher Mehrsprachigkeit ist die muttersprachliche Kompetenz die Voraussetzung, die deutsche Sprache zu erlernen.
Das individuelle Recht eines jeden Menschen auf seine Sprache (Muttersprache), wie es die Staaten des Europarats ihren Bewohner/innen garantiert, muss auch durch die Schule systematisch unterstützt werden. In den Zeiten zunehmenden Ganztagsunterrichts kann es aber nicht der Organisationsfähigkeit der Eltern anheimgestellt werden, den nachmittäglichen und fakultativen Unterricht für ihre Kinder zu managen. Das muss eine zentrale Organisationsleistung der Schule werden.

zu § 3 (2):

Es gibt keinen Grund, die Diskriminierung und Ausschlüsse von Teilhabe nach Aufenthaltsstatus von der Bundesebene (Aufenthaltsgesetz) auf das Land NRW zu übertragen und damit zu bestätigen.
Wenn das Land NRW die Integration aller hier lebenden Menschen mit Migrationshintergrund fördern will, so ist es im eigenen Interesse gefordert, kompensatorische Maßnahmen für Menschen mit prekärem Aufenthaltsstatus, die von den Integrationsangeboten des Bundes nicht erfasst werden, anzubieten. Wichtig ist, wie in § 2 Absatz 2 des ersten Teils dieses Gesetzes festgehalten, insbesondere das Erlernen der deutschen Sprache, was derzeit nicht über die Programme des BAMF abgedeckt ist. Spätestens ab einer Aufenthaltsdauer von einem Jahr sollen alle, die das wollen, einen über ein Landesprogramm finanzierten Deutschkurs besuchen können.

zu §3 (4):
Der Haushaltsvorbehalt und der Ausschluss subjektiv-öffentlicher Rechte wird gestrichen, um die nachhaltige Finanzierung sicherzustellen und Einzelnen den Klageweg zu eröffnen.

zu § 4 (2):
Eine Erweiterung des Begriffs der Interkulturellen Kompetenz um den Aspekt der Sensibilität gegenüber Diskriminierung, insbesondere Rassismus ist nötig. Diese Vermittlung dieser Sensibilität wird mit einer Erweiterung der Definition in die landesrechtlich geregelten Aus- und Weiterbildungsordnungen einfließen. Dies korrespondiert mit dem Ziel des Gesetzes, „jede Form von Rassismus und Diskriminierung einzelner Bevölkerungsgruppen zu bekämpfen".

Teil 2

zu § 6 (1):
Als Rahmen sowie als Bedingung für eine Interkulturellen Öffnung des Öffentlichen Dienstes und der Landesverwaltung muss eine Struktur geschaffen werden, die den Schutz vor Diskriminierungen sicherstellt. Allein eine Erhöhung des Anteils von MigrantInnen im Öffentlichen Dienst bedeutet noch nicht, dass rassistische Strukturen sich von allein auflösen. Analog zur Gleichstellungs- oder Frauenbeauftragten scheint die Einrichtung von Migrationsbeauftragten eine sinnvolle Maßnahme zu sein, wobei die Details in einem Landes-Antidiskriminierungsgesetz geregelt werden sollen.

zu § 7 (1):
Um auch Kommunen in der Haushaltssicherung die Integrationsarbeit zu ermöglichen und die Konnexität sicherzustellen, soll Integrationsarbeit als pflichtige Selbstverwaltungsaufgabe der Kommunen definiert werden.
Neben den kreisfreien und Kreisstädten soll auch großen kreisangehörigen Städten die Möglichkeit geboten werden, Fördermittel des Landes zu erhalten und Kommunale Integrationszentren einzurichten. Gegebenenfalls müssten die Mittel hierfür aufgestockt und dem Bedarf angepasst werden.

zu § 9 (1):
Insbesondere MigrantInnenselbstorganisationen (MSO) benötigen eine vereinfachte, verlässliche und kontinuierliche Förderung ihrer Strukturen. Eine Landesförderung von Projekten ist derzeit bereits möglich, jedoch aufgrund der Richtlinien für viele MSO oft nur schwer zugänglich. Deshalb ist es sinnvoll, die Beratung der MSO zu verstärken und sie an der Gestaltung der Förderrichtlinien zu beteiligen.
Um eine Förderung von Organisationen, deren ideologische und inhaltliche Ausrichtung dem Geist des Teilhabe- und Integrationsgesetzes und dem Prinzip der Nicht-Diskriminierung

widersprechen, auszuschließen, sollen die Förderrichtlinien entsprechend ausgestaltet werden.

zu § 9 (1) 7:
Die Notwendigkeit von Beratung – insbesondere, aber nicht nur von Neuzuwandern - wird systematisch verkannt, was zu einer strukturellen Unterfinanzierung und dauerhafter Überlastung der ohnehin rudimentären Angebotsstrukturen führt. Aufenthaltsrechtliche, sozialrechtliche und psychosoziale Beratung ist völlig überlaufen und unterausgestattet. Die Finanzierung ist prekär. Dabei wird (rechtliche und psychosoziale) Beratungs- und Begleitungsarbeit in der Praxis immer wichtiger. Dies gilt für die Flüchtlingssozialberatung und Migrations(erst)beratung, in zunehmendem Maße auch für die Beratung von EU-NeubürgerInnen. Diese Aufgaben werden z.T. ohne jegliche Finanzierung durch MSO oder sprachlich-kulturelle community-Netzwerke übernommen, was aber eine strukturelle Überforderung darstellt und daher nicht nachhaltig sein kann. Eine deutliche finanzielle Aufstockung dieses Bereichs ist dringend erforderlich.

Teil 3

zu § 14 (1):
Um die Kommunen finanziell zu entlasten und um der Tatsache Rechnung zu tragen, dass die vollständige Integration von Neuzuwanderern in den Arbeitsmarkt nur selten innerhalb von zwei Jahren gelingt, sollen die „Integrationspauschalen" drei statt zwei Jahre lang vom Land übernommen werden. Dies kann auch ein Anreiz für die Kommunen sein, offener für die Aufnahme von Kontingentflüchtlingen und (Spät)aussiedler zu werden.

zu Artikel 2

Änderung des Schulgesetzes NRW

zu § 2 (2): *„Ehrfurcht vor Gott" kann in einem multikulturellen und multireligiösen Schulwesen nicht Ziel der Erziehung sein, da es sowohl die Glaubensvorstellungen nichtmonotheistischer Religionsangehöriger negiert wie auch die negative Religionsfreiheit von Atheisten und Konfessionslosen. „Duldsamkeit" ist ein überkommener Begriff, der als Hinnahme von ungerechten Entscheidungen höherer Mächte gedeutet werden könnte. Das Toleranzgebot erscheint daher für alle an Schule Beteiligten verständlicher. Eine Erziehung zur „Liebe zu Volk und Heimat" ist nicht möglich; Liebe ist ein intrinsisch entstehendes Gefühl und kann nicht anerzogen werden.*

zu § 2 (5): *„Menschen anderer Herkunft" und „Werte anderer Kulturen" impliziert das Gegensatzpaar „eigene Kultur" und „eigene Werte" gegenüber „anderen Kulturen". Die Abgrenzung von Kulturen ist aber so nicht haltbar. Insbesondere in der Migrationsforschung entspricht dies nicht dem Forschungsstand, da sich kulturelle Deutungs- und Verhaltensweisen mischen, neue übergreifende Formen und sowohl Werthaltungen der autotochtonen wie der*

allochtonen Gruppen in die Werthaltungen eingehen. Zudem fordert diese Formulierung die Schule auf, „Kulturen" zu identifizieren und Kinder diesen vermeintlich festgefügten „Kulturen" zuzuordnen, statt die individuellen und aus den Familien mitgebrachten Haltungen, Auffassungen, Gewohnheiten in den Blick zu nehmen. Kinder sind aber keine Kulturbotschafter/innen.

***zu § 2 (10):** Mit der Änderung des Paragraph 2 Absatz 10 wird der wissenschaftlichen Erkenntnis zum Spracherwerb von Schülerinnen und Schüler mit natürlicher Mehrsprachigkeit Rechnung getragen. Die Sprachkompetenz ist demnach abhängig von der Sicherheit in der eigenen Muttersprache. Für Schülerinnen und Schüler mit natürlicher Mehrsprachigkeit ist die Kompetenz in der eigenen Muttersprache die Voraussetzung, die deutsche Sprache zu erlernen.*

„Ethnische Identität" gibt es nicht.

***zu § 39 (neu):** Als wichtige Stütze des Spracherwerbs auch im Sinne der Begabtenförderung ist die natürliche Mehrsprachigkeit von Schülerinnen und Schülern zu entwickeln. Daher regelt der neue Paragraph 39 den Anspruch der Schülerinnen und Schüler auf einen zusätzlichen Unterricht in ihrer Muttersprache sowie die Verpflichtung der Schule diesen Unterricht auch anzubieten.*

Das individuelle Recht eines jeden Menschen auf seine Sprache (Muttersprache), wie die Staaten des Europarats es ihren Bewohner/innen garantieren, muss auch durch die Schule systematisch unterstützt werden. In den Zeiten zunehmenden Ganztagsunterrichts kann es aber nicht der Organisationsfähigkeit der Eltern anheimgestellt werden, den nachmittäglichen und fakultativen Unterricht für ihre Kinder zu managen. Das muss eine zentrale Organisationsleistung der Schule werden.

zu Artikel 10

***Änderung des Landesaltenpflegegesetzes**:*

Der Begriff der „interkulturellen Kompetenz" ist in diesem Gesetzentwurf in § 4 Absatz 2 definiert und beinhaltet das, was in der Ausbildung vermittelt werden soll. Bestimmte kulturelle Hintergründe erfordern u.U. eine besondere Sensibilität und Kenntnisse in der Pflege ("kultursensible Pflege"). „Ethnische Hintergründe", soweit dieser Begriff wissenschaftlich überhaupt Bestand hat, spielen für eine kultursensible Pflege jedoch keine Rolle.

zu Artikel 11

Änderung des Weiterbildungsgesetzes Alten- und Gesundheits- und Krankenpflege

sowie

zu Artikel 12
Änderung des Landeshebammengesetzes

„Ethnie" ist ein wissenschaftlich nicht tragfähiger Begriff und darüber hinaus für den Pflege- und Gesundheitsbereich unerheblich."

Außerdem haben die Fraktion der CDU, die Fraktion der SPD, die Fraktion Bündnis 90/Die Grünen und die Fraktion der FDP zur Ausschusssitzung am 1. Februar 2012 zu dem Gesetzentwurf der Landesregierung folgenden gemeinsamen Änderungsantrag eingebracht:

„Der Gesetzentwurf wird wie folgt geändert:

Artikel 1

Teil 1 Allgemeine Bestimmungen

„§ 1 Ziele" wird wie folgt geändert:

4.
Die Wörter „oder ihrer religiösen Weltanschauung" werden ersetzt durch „ihrer Religion oder Weltanschauung".
Hinter das Wort „Beschäftigung" werden die Wörter „beim Wohnen und bei den Anforderungen des Alters" eingefügt.

6.
Hinter das letzte Wort „einzubinden" werden die Wörter „und sie zu fördern" eingefügt.

„§ 2 Grundsätze" wird wie folgt geändert

Es wird ein neuer Absatz (2) eingefügt: „Das Land erkennt die sozialen, kulturellen und ökonomischen Potentiale und Leistungen der Zugewanderten an, und fordert von ihnen wie schon von allen anderen hier lebenden Menschen auch die Anerkennung der durch das Grundgesetz und die Landesverfassung geschützten gemeinsamen Grundwerte."

Der Absatz (3 neu) erhält folgende Fassung: „Das Erlernen der deutschen Sprache ist für das Gelingen der Integration von zentraler Bedeutung und wird daher gefördert. Dabei ist das eigene Engagement beim Spracherwerb unerlässlich und zu fördern. Die Wertschätzung der natürlichen Mehrsprachigkeit ist ebenfalls von besonderer Bedeutung."

Der Absatz (3) wird zu Absatz (4) und erhält folgende Fassung: "Integrationsspezifische Entscheidungen und konzeptionelle Entwicklungen sollen den verschiedenen Lebenssituationen der Menschen mit Migrationshintergrund Rechnung tragen. Dabei sind insbesondere unterschiedliche Auswirkungen auf die Geschlechter und die spezifischen Bedürfnisse von Familien sowie von Kindern und Jugendlichen mit Migrationshintergrund zu beachten sowie Bereiche wie Tod und Bestattungen miteinzubeziehen."

Am Ende des Absatzes (5 neu) werden die Sätze „Dabei ist auch auf gemeinsame Formen ehrenamtlichen Engagements hinzuwirken, da diese als Grundlage für Begegnung, Verständigung und Gemeinschaft wirken. Dafür ist die interkulturelle Öffnung von Vereinen und Organisationen erforderlich." eingefügt.

Der Absatz (5) wird zu (6), der Absatz (6) wird zu (7), der Absatz (7) zu (8).

Es wird ein neuer Satz 2 in Absatz 8 neu eingefügt: „Die interkulturelle Öffnung der Medien ist zu unterstützen."

Der Absatz (8) wird zu Absatz (9).

In Absatz 9 neu werden hinter dem Wort „derjenigen" die Worte „Ausländerinnen und" eingefügt.

„§ 3 Verwirklichung der Ziele" wird wie folgt geändert:

In Artikel 1 § 3 Abs. 2 werden folgende Sätze angefügt: „Orientiert am individuellen Bedarf des Einzelnen unter Beachtung der Vorgaben bei vorübergehendem Aufenthalt unterstützt das Land den Zugang zu Integrationsangeboten. Die Unterstützung nach den Sätzen 1 und 2 soll dazu beitragen, Möglichkeiten und Perspektiven für die persönliche Entwicklung sowie gesellschaftliche Teilhabe zu eröffnen."

„§ 4 Begriffsbestimmungen" wird wie folgt geändert:

In Absatz (2) wird eine neue Ziffer 3 eingefügt: „die Fähigkeit, die durch Diskriminierung und Ausgrenzung entstehenden integrationshemmenden Auswirkungen zu erkennen und zu überwinden."

Teil 2 Aufgaben des Landes

„§ 5 Teilhabe in Gremien" wird wie folgt geändert:

Am Ende von § 5 wird folgender Satz: „Dabei ist der Grundsatz der geschlechterparitätischen Besetzung laut § 12 Landesgleichstellungsgesetz zu beachten." eingefügt.

„§ 8 Integration durch Beruf/Arbeit" wird wie folgt geändert:

Abs. 2 wird wie folgt gefasst: „Das Land setzt sich mit den Akteuren der Arbeitsmarktförderung, der Berufsbildung und unter Nutzung der regionalen Arbeitsansätze zur Integration in Beruf und Arbeit dafür ein, die Ausbildungs- und Beschäftigungsfähigkeit der Menschen mit Migrationshintergrund geschlechterdifferenziert zu stärken. Hierbei sind die Potenziale der Menschen mit Migrationshintergrund, wie Mehrsprachigkeit und berufliche Qualifikation aus dem Herkunftsland, einzubeziehen."

„§ 9 Integrationsmaßnahmen freier Träger" wird wie folgt geändert:

Im ersten Satz wird das Wort „unterstützt" durch das Wort „fördert" ersetzt.

Es wird eine neue Nr. 4 eingefügt: „4. sich auf die gelingende Sozialisation und die altersangemessene gesellschaftlich Partizipation junger Menschen mit Migrationshintergrund beziehen."

Aus Nummer 4 wird Nummer 5 und aus Nummer 5 wird Nummer 6.

Teil 3 Aufnahme besonderer Zuwanderergruppen

„§ 12 Aufgaben und Ziele" wird wie folgt geändert:

In Absatz (2) Nr. 1 wird hinter den Worten „Bedarfes an" das Wort „spezifischer" eingefügt.

Teil 4 Schlussvorschriften

„§ 15 Landesintegrationsbericht und Statistik" wird wie folgt geändert:

Es wird ein neuer Absatz (2) eingefügt: „Das Prinzip des Gender Mainstreaming ist sowohl bei der Erstellung von Statistiken wie auch im Kontext der Erarbeitung von Indikatoren nach §15 (1) grundsätzlich zu beachten."

Der Absatz (2) wird zu Absatz (3).

Artikel 2

Änderung des Schulgesetzes NRW

„§ 2 Bildungs- und Erziehungsauftrag der Schule" wird wie folgt geändert:

Die neu einzufügende Nummer 5 in Absatz 5 erhält folgende Fassung: „Menschen unterschiedlicher Herkunft vorurteilsfrei zu begegnen, die Werte der unterschiedlichen Kulturen kennenzulernen und zu reflektieren sowie für ein friedliches und diskriminierungsfreies Zusammenleben einzustehen."

Artikel 5

Änderung des Kinder und Jugendförderungsgesetzes – Drittes Gesetz zur Ausführung des Kinder- und Jugendhilfegesetzes

„§ 10 Schwerpunkte der Kinder- und Jugendarbeit" wird wie folgt geändert:

In § 10 Absatz 1 wird in Nummer 7 der Satz „Die Gelegenheit, andere Wertvorstellungen kennen zu lernen, soll darüber hinaus die Fähigkeit der jungen Menschen zu respektvollem Umgang im gemeinschaftlichen Handeln fördern." am Ende angefügt.

Artikel 8

Änderung des Krankenhausgestaltungsgesetzes des Landes Nordrhein-Westfalen:

Der um Satz 2 ergänzte Absatz 1 des § 3 wird wie folgt gefasst: „Weltanschaulichen, soziokulturellen und religiösen Unterschieden soll Rechnung getragen werden."

Artikel 10

Änderung des Landespflegegesetzes § 2,

Der um Absatz 2 ergänzte § 2 wird wie folgt gefasst: „(2) Im Rahmen der Ausbildung soll auf soziokulturelle Unterschiede eingegangen werden."

Artikel 11

Änderung des Weiterbildungsgesetzes Alten- und Gesundheits- und Krankenpflege § 1

In Absatz 3 werden nach dem Wort „berücksichtigt" die Worte „ethnische und kulturelle Hintergründe gestrichen und stattdessen „soziokulturellen Unterschiede" eingefügt.

Artikel 12

Änderung des Landeshebammengesetzes

In Absatz 1 Satz 1 werden nach dem Wort „Berücksichtigung" die Wörter „ethnisch-kultureller Hintergründe" gestrichen und durch die Wörter „soziokultureller Unterschiede" ersetzt.

Artikel 13

Inkrafttreten

Der Satz erhält folgende Fassung: „Dieses Gesetz tritt am Tag nach der Verkündung in Kraft.""

In der Ausschusssitzung am 1. Februar 2012 wurde hinsichtlich des Änderungsantrags der Fraktion der CDU, der Fraktion der SPD, der Fraktion Bündnis 90/Die Grünen und der Fraktion der FDP Folgendes klargestellt:

In Artikel 1 § 4 Absatz 2 des Gesetzentwurfs soll nach der Nummer 1 statt des Wortes „sowie" ein Komma und am Ende der Nummer 2 statt eines Punktes das Wort „sowie" angefügt werden.

Außerdem soll in Artikel 1 § 9 des Gesetzentwurfs in der (neuen) Nummer 4 statt der Formulierung „gesellschaftlich" die Formulierung „gesellschaftliche" verwendet werden.

Schließlich soll in Artikel 1 § 9 des Gesetzentwurfs - neben dem in dem schriftlichen Änderungsantrag enthaltenen Änderungsbefehlen -, nach denen aus der bisherigen Nummer 4 die Nummer 5 und aus der bisherigen Nummer 5 die Nummer 6 wird, darüber hinaus aus der bisherigen Nummer 6 eine neue Nummer 7 werden.

C Abstimmung

Sämtliche mitberatenden Ausschüsse haben entschieden, zu dem Gesetzentwurf der Landesregierung keine Voten abzugeben.

Im federführenden Ausschuss für Arbeit, Gesundheit, Soziales und Integration wurde in der 33. Sitzung am 1. Februar 2012 über die beiden Änderungsanträge und den Gesetzentwurf wie folgt abgestimmt:

Der Änderungsantrag der Fraktion DIE LINKE wurde mit den Stimmen der Fraktion der CDU, der Fraktion der SPD, der Fraktion Bündnis 90/Die Grünen und der Fraktion der FDP gegen die Stimmen der Fraktion DIE LINKE abgelehnt.

Der Änderungsantrag der Fraktion der CDU, der Fraktion der SPD, der Fraktion Bündnis 90/Die Grünen, der Fraktion der FDP wurde mit den Stimmen der Fraktion der CDU, der Fraktion der SPD, der Fraktion Bündnis 90/Die Grünen und der Fraktion der FDP bei Enthaltung der Fraktion DIE LINKE einstimmig angenommen.

Danach wurde der Gesetzentwurf der Landesregierung - Drucksache 15/2944 - in der Fassung des Änderungsantrags der Fraktion der CDU, der Fraktion der SPD, der Fraktion Bündnis 90/Die Grünen und der Fraktion der FDP mit den Stimmen der Fraktion der CDU, der Fraktion der SPD, der Fraktion Bündnis 90/Die Grünen und der Fraktion der FDP bei Enthaltung der Fraktion DIE LINKE einstimmig angenommen.

Günter Garbrecht
- Vorsitzender -

Anlage 2

16. August 2011

Gesetz zur Förderung der gesellschaftlichen Teilhabe und Integration in Nordrhein-Westfalen

Die wichtigsten Eckpunkte:

1. **Das Teilhabe- und Integrationsgesetz ist Selbstverpflichtung für mehr Teilhabe und Integration.**

Das Gesetz steht nicht für Symbolpolitik, sondern für tatkräftiges Handeln der Landesregierung. Mit dem Teilhabe- und Integrationsgesetz wird Verbindlichkeit und Klarheit in der Integrationspolitik und Integrationsförderung geschaffen. Die in **Artikel 1 § 1** formulierten Ziele des Gesetzes finden ihren Niederschlag in den einzelnen Paragrafen.

Mit dem Gesetz soll abgerückt werden von der Diktion „WIR" und „IHR", „Aufnahmegesellschaft" und „Mehrheitsgesellschaft". Das Gesetz betrifft JEDEN.

Integration ist ein gesamtgesellschaftlicher Prozess, der nur gelingen kann, wenn alle Einwohnerinnen und Einwohner Nordrhein-Westfalens daran mitwirken.

Durch das Teilhabe- und Integrationsgesetz werden die teilhabe- und integrationsfördernden Angebote nicht nur strategisch neu gebündelt, sondern auch um entscheidende Innovationen ergänzt und dadurch mit neuer Schubkraft versehen. Das Gesetz macht Integration in Nordrhein-Westfalen zukunftsfest. Es sichert die Integrationspolitik des Landes ab, aber es eröffnet auch Chancen, es schafft neuen Gestaltungsspielraum gerade für die Kommunen.

2. **Mit dem Teilhabe- und Integrationsgesetz stärken wir substantiell die Integrationskraft der Kommunen.**

Mit der Förderung von Kommunalen Integrationszentren werden zwei erfolgreiche integrationspolitische Ansätze und Strukturen zusammengeführt: Die Regionalen Arbeitsstellen zur Förderung von Kindern und Jugendlichen aus Zuwandererfamilien (RAA), die sich für Chancengleichheit im Bildungswesen einsetzen, und die Elemente „Vernetzung und Koordinierung" der Integrationsarbeit der kommunalen Infrastruktur und der freien Träger aus dem erfolgreichen Landesförderprogramm „KOMM IN – NRW". Damit wird die Bildung als zentrales integrationspolitisches Handlungsfeld und die Koordinierung und Vernetzung der Integrationsarbeit vor Ort gestärkt. Zudem setzt das Land die Unterstützung der Kommunen bei ihrer Aufgabe „Teilhabe und Integration von Menschen mit Migrationshintergrund zu ermöglichen", verbindlich, verlässlich und dauerhaft fort.

Die Personalausstattung der Kommunalen Integrationszentren beläuft sich auf 5 ½ Stellen, davon 2 Lehrerstellen und 2 Sozialpädagogen („Grundausstattung" RAA) und 1 ½ Stellen für Koordinierungs- und Vernetzungsaufgaben der Integrationsarbeit in den Kommunen.

Die bisher ausschließlich auf Unterbringung und Transferleistungen fokussierten Erstattungspauschalen an die Kommunen, die Spätausgesiedelte, jüdische Zugewanderte aus der ehemaligen Sowjetunion und Flüchtlinge mit einem Dauerbleiberecht (z.B. schutzbedürftige Iraker, oppositionelle Iraner etc.) aufnehmen, werden in Integrationspauschalen umgewandelt. Diese werden den Kommunen mehr Flexibilität bei der Aufnahme und Betreuung dieser Neuzugewanderten ermöglichen. Die Landesregierung sieht in dieser Flexibilisierung eine weitere Maßnahme zur Stärkung der Kommunen. Und wir kommen vor allem den Kommunen entgegen, die sich um eine integrationsfördernde Unterbringung in privatem Wohnraum bemühen.

3. Mit dem Teilhabe- und Integrationsgesetz unterstützen wir vor allem auch Migrantenorganisationen.

Der aktive Beitrag der Migrantenorganisationen (Organisationen von Menschen mit Migrationshintergrund) zum gesellschaftlichen Zusammenhalt soll durch ihre gesetzliche Verankerung anerkannt und stabilisiert werden. Diese Organisationen werden nicht nur in ihrem Wirken unterstützt, sondern ihnen wird ihrer zunehmenden Bedeutung bei der Förderung von Integrationsprozessen angemessen Rechnung getragen. Ihre Maßnahmen werden stärker finanziell gefördert, sie werden in die kommunale Integrationsarbeit eingebunden. Der Landesintegrationsrat wird als „politisches Sprachrohr" abgesichert. Die Organisationen stehen im Sinne einer gemeinsamen und auf gleicher Augenhöhe ausgerichteten Integrationspolitik. Damit übernehmen Migrantinnen und Migranten auch eigene Verantwortung für das Gelingen ihrer gesellschaftlichen Teilhabe und Integration.

4. Mehr interkulturelle Öffnung und mehr Migrantinnen und Migranten in den Öffentlichen Dienst

Die Landesregierung will den Anteil der Menschen mit Migrationshintergrund im öffentlichen Dienst erhöhen. Damit soll die Leistungsfähigkeit von Behörden, der kompetente Umgang mit Vielfalt und die Identifikation der Menschen mit Migrationshintergrund mit staatlichen Stellen mittelbar erhöht werden.

Vor dem Hintergrund von rd. 4,3 Mio. Menschen mit Migrationshintergrund in Nordrhein-Westfalen ist die interkulturelle Kompetenz aller Beschäftigten der Landesverwaltung ein notwendiges Element der sozialen und fachlichen Kompetenz, um mit den Herausforderungen einer Gesellschaft konstruktiv umgehen zu können, die kulturelle Vielfalt aufweist.

Interkulturelle Kompetenz ist somit nicht nur bei der Gewinnung von Menschen mit Migrationshintergrund für den Öffentlichen Dienst von Bedeutung, sondern sie muss bei allen Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern unterstützt und weiterentwickelt werden.

Im Dezember 2010 ist die Landesinitiative „Mehr Migrantinnen und Migranten in den Öffentlichen Dienst" unter Federführung des Ministeriums für Arbeit, Integration und Soziales gestartet. Im Mai 2011 hat das Landeskabinett hierzu das entsprechende Gesamtkonzept „Mehr Migrantinnen und Migranten in den Öffentlichen Dienst – Interkulturelle Öffnung der Landesverwaltung" gebilligt.

5. Das Teilhabe- und Integrationsgesetz trägt dem Querschnittscharakter von Integration deutlich Rechnung.

Das Teilhabe und Integrationsgesetz ist als Artikelgesetz konzipiert. Das heißt, im Hinblick auf verschiedene bereits existierende Landesgesetze werden Normen ergänzt bzw. verändert, die auf die verbesserte Teilhabe und die Stärkung der Integration von Menschen mit Migrationshintergrund ausgerichtet sind.

Insgesamt umfasst das Teilhabe- und Integrationsgesetz 13 Artikel.

Konkrete Beispiele:

- **Änderung des Schulgesetzes – Artikel 2**

Stärkere Verankerung von interkulturellen Lerninhalten im Schulgesetz
Die Schulen sollen besondere Profile im Hinblick auf Interkulturalität ausprägen und diese Ziele in Schulprogrammen und schulinternen Lehrplänen festlegen.

- **Änderung des Schiedsamtsgesetzes – Artikel 3**

Verstärkte Bewerbung von Menschen mit Migrationshintergrund als Schiedsamtspersonen nach dem Schiedsamtsgesetz.
Über dieses Amt kann die gesellschaftliche Teilhabe gefördert werden, denn die Menschen mit Migrationshintergrund engagieren sich in ihrer Gemeinde und übernehmen dort Verantwortung. Menschen mit Migrationshintergrund können im Rahmen des Schlichtungsverfahrens das wechselseitige Verständnis von Verfahrensbeteiligten mit und ohne Migrationshintergrund authentisch fördern.

- **Änderung des Ersten Gesetzes zur Ausführung des Kinder- und Jugendhilfegesetzes – Artikel 4**

Beteiligung der Integrationsräte bzw. des Landesintegrationsrates im Bereich der Kinder- und Jugendhilfe
Hierdurch soll den besonderen Belangen der Kinder und Jugendlichen mit Migrationshintergrund Rechnung getragen und ihre Integration stärker gefördert werden.

- **Änderung des Kurortegesetzes – Artikel 7**

Einführung erhöhter Qualitätsstandards bei der Verleihung einer bestimmten Artbezeichnung eines Kurortes: Berücksichtigung der Belange der Menschen mit Migrationshintergrund.
(Anmerkung: Das kann z.B. bedeuten, dass bei der Speisenauswahl in den Gaststätten und Beherbergungsbetrieben den speziellen Ansprüchen von Menschen mit Migrationshintergrund angemessen Rechnung zu tragen ist.)

- **Änderung des Landesaltenpflegegesetzes – Artikel 10**

Verankerung interkultureller Ausbildungsinhalte im Landesaltenpflegegesetz
Im Sinne von kultursensibler Pflege sollte bereits im Rahmen der Altenpflegeausbildung die Erlangung und Weiterentwicklung interkultureller Kompetenz stärker berücksichtigt werden. Das entspricht dem Kernanliegen, dass Pflege vom Menschen aus gedacht werden soll.
(Anmerkung: So umfasst die kultursensible Pflege als Querschnittsmerkmal neben der Körperpflege, die Ernährung und auch die Sterbe- und Trauerbegleitung.)

Anlage 3

Landesintegrationsrat NRW

Wesentliche Inhalte der Stellungnahme des Landesintegrationsrates zum Entwurf des Teilhabe- und Integrationsgesetzes

Allgemeine Anmerkungen:

- Aus Sicht des Landesintegrationsrates fehlt der wichtigste Teil eines **Teilhabe-** und Integrationsgesetzes, nämlich die Verbesserung der politischen **Teilhabe**möglichkeiten der Menschen mit Migrationshintergrund, die das kommunale Wahlrecht nicht haben. Die Forderungen des Landesintegrationsrates nach Verbesserung der politischen Mitwirkungsrechte in den Kommunen, wie sie bereits vor der Änderung des § 27 Gemeindeordnung formuliert wurden und im Parlament intensiv diskutiert wurden,, sind nicht berücksichtigt. Eigene Kompetenzen und Mittel, Mitwirkung in Ausschüssen sind nur einige Stichworte.
  Es sollte also ein Artikel „Änderung der Gemeindeordnung" eingefügt werden, der die seit längerem vorliegenden Änderungsvorschläge aufgreift.
  Zumindest aber sollte im Gesetz formuliert werden, dass der Landtag rechtzeitig zur nächsten Kommunal- und Integrationsratswahl eine Änderung des § 27 GO vornimmt, die die Mitwirkungsmöglichkeiten auf kommunaler Ebene verbessert.

- Im Gesetzentwurf unter „D. Kosten" ist eine Aufstockung der Mittel für den Landesintegrationsrat um 0,1 Mio. € jährlich vorgesehen. Dieser Betrag ist vor dem Hintergrund der in den vergangenen Jahren stetig gewachsenen Aufgaben und vor allem der Ausweitung der Arbeit durch das Gesetz nicht ausreichend. Mit einem Betrag von 0,2 Mio € jährlich wäre eine angemessene Aufgabenwahrnehmung auf längere Zeit möglich.

- Im Gesetzentwurf unter „F- Auswirkungen auf die Selbstverwaltung und die Finanzlage der Gemeinden und Gemeindeverbände" wird lediglich auf die Auswirkungen hinsichtlich des Landesaufnahmegesetzes eingegangen.

  Ein Hauptproblem der Integrationsarbeit insgesamt und damit auch dieses Gesetzes ist aber darin zu sehen, dass es sich um „freiwillige" Aufgaben handelt, die bei der Haushaltssituation der Gemeinden immer von der Streichung bedroht sind.
  Das Gesetz sollte die Umsetzung seiner Inhalte als „Pflichtaufgabe zur Erfüllung nach Weisung" definieren. Dadurch würde sichergestellt, dass die Aufgabenwahrnehmung landeseinheitlich nach festgelegten Standards erfolgen muss.

Der Entwurf ist in einer Reihe mit der fraktionsübergreifend beschlossenen Integrationsoffensive Nordrhein-Westfalen zu sehen.
Wenn es auch wünschenswert erscheint, auch das Teilhabe- und Integrationsgesetz durch eine breite Mehrheit im Parlament verabschieden zu lassen, wünscht sich der Landesintegrationsrat dennoch eine klare Aussage zu den übergeordneten bundespolitischen Zielen, dem Einsatz für ein kommunales Wahlrecht für alle Migrantinnen und Migranten und für eine erleichterte Einbürgerung unter Hinnahme von Mehrstaatigkeit. Beides sind unabdingbare Voraussetzungen für Gleichberechtigung und Gleichbehandlung aller Migrantinnen und Migranten. Vor diesem Hintergrund ist die Formulierung in § 2 Abs.7 zu unbestimmt.

In § 1 Ziffer 2 wird die Bekämpfung von Rassismus, Fremdenfeindlichkeit und gezielter Ausgrenzung einzelner Bevölkerungsgruppen zum Ziel des Gesetzes erklärt. Bis auf die Tatsache, dass nach § 9 Ziffer 4 Maßnahmen freier Träger in diesem Bereich unterstützt werden sollen, findet sich kein weiterer Hinweis, wie dieses Ziel erreicht werden soll.
Der Landesintegrationsrat würde es begrüßen, wenn das Land Antidiskriminierungsstellen in kommunaler oder freier Trägerschaft flächendeckend einrichten bzw. unterstützen würde. Die Integrationszentren sollten verpflichtet werden, Anlaufstelle mit geeignetem Personal für die Aufgaben des AGG in Bezug auf die Diskriminierung von Migrantinnen und Migranten zu sein.

§ 2 benennt die Grundsätze des Gesetzes.
Als ein weiterer Grundsatz müsste formuliert werden, dass es gilt Kompetenzen der Menschen mit Migrationshintergrund zu erkennen und zu fördern.
So sollte eine weitere Ziffer des § 2 lauten:
„Die natürliche Mehrsprachigkeit der Menschen mit Migrationshintergrund und ihre interkulturelle Kompetenz gilt es zu erkennen und zu fördern. Insbesondere für den vorschulischen und schulischen Bereich sind hier spezialgesetzliche Regelungen vorgesehen".

Insgesamt wird die in §7 beschriebene Einrichtung und Förderung von Integrationszentren als Chance, aber auch als Risiko gesehen.
Grundsätzlich ist es zu begrüßen, dass auch in Gebieten, in denen es bisher keine RAA gibt, Angebote gefördert werden sollen.
Die ganze Ausrichtung der kommunalen Integrationszentren erscheint aber so, wie sie jetzt beschrieben sind, zu „jugendlastig" und an den Strukturen der bestehenden RAA`s ausgerichtet.
RAA`s aber sind an die Schulverwaltungen angebunden, was dem Prinzip der Querschnittsaufgabe bzw. –anbindung widerspricht. Sie können das Querschnittsthema nicht abdecken und werden überfrachtet.
Die Integrationszentren sollten umfassender als Stellen bezeichnet werden, die die sozialräumliche Arbeit in der Kommune fördern.

Es muss klargestellt werden, dass die Integrationszentren als additives Angebot anzusehen sind und keinesfalls bestehende Maßnahmen ersetzen können und sollen.
Gerade für den Bereich der kreisangehörigen Gemeinden wird diese Gefahr gesehen. Dort wo bisher auf Kreisebene keine Angebote stattfinden (z.B durch eine RAA), die kreisangehörigen Kommunen aber gleichwohl eine intensive Integrationsarbeit betreiben, könnte der Gedanke aufkommen diese (freiwillige) Arbeit einzustellen und dem Integrationszentrum im Kreis zu überlassen.
Die Koordination der Aufgabenwahrnehmung von bisheriger RAA, Integrationsbeauftragten, Ausländerbehörde, Migrantenselbstorganisationen durch die neuen Integrationszentren ist noch unklar. Auch die Rolle der Integrationsagenturen (Aufgabenbereiche können sich überschneiden oder kollidieren) ist nicht definiert.
Für Haushaltssicherungs-Kommunen muss klargestellt werden, dass sie die Mittel in Anspruch nehmen können.
Die Förderung der Integration als Pflichtaufgabe der Kommunen festzuschreiben wäre hier der richtige Weg.
Schließlich muss sichergestellt sein, dass diese Zentren der politischen Kontrolle durch Rat und Integrationsrat unterliegen. Die Rolle der Integrationsräte muss eindeutig beschrieben werden. Zu diesem Zweck (politische Kontrolle) soll durch Änderung des § 27 der GO die Kompetenz der Integrationsräte/Integrationsausschüsse konkretisiert und festgeschrieben werden.

Dass der Landesintegrationsrat als demokratisch legitimierter Ansprechpartner mit Anhörungsrechten verankert wird, ist sehr zu begrüßen, dies ist als Anerkennung der inzwischen seit 15 Jahren geleisteten Arbeit zu werten.

Ebenso ist zu begrüßen, dass ein Vertreter des Landesintegrationsrates dem Landesjugendhilfeausschuss (Artikel 4 Ziffer 3)und der Arbeitsgemeinschaft nach dem Wohn- und Teilhabegesetz (Artikel 9) angehört.

Das interkulturelle Öffnung der Landesverwaltung und die Vermittlung interkultureller Kompetenz als wichtige Aufgaben definiert und die Kommunen für ihre Integrationsarbeit gefördert werden sollen, wie dies ja auch in der Vergangenheit schon geschehen, jetzt aber gesetzlich normiert werden soll, hält der Landesintegrationsrat für einen großen Fortschritt.

Anlage 4

ARBEITSGEMEINSCHAFT DER KOMMUNALEN SPITZENVERBÄNDE NORDRHEIN-WESTFALEN

Städtetag Nordrhein-Westfalen

LANDKREISTAG NordRhein-Westfalen

Städte- und Gemeindebund Nordrhein-Westfalen

Ansprechpartner: Städte- und Gemeindebund
Hauptreferent Dr. Manfred Wichmann
Tel.-Durchwahl: 0211/45 87 246
Fax-Durchwahl: 0211/45 87 292
E-Mail: manfred.wichmann@kommunen-in-nrw.de

Ansprechpartner. Landkreistag NRW
Beigeordneter Reiner Limbach
Tel.-Durchwahl: 0211/300 491 200
Fax-Durchwahl: 0211/300 491.5200
E-Mail: reiner.limbach@lkt-nrw.de

Ansprechpartner. Städtetag NRW
Referent Jürgen Blocher
Tel-Durchwahl: 0221/3771-151
Fax-Durchwahl: 0221/3771-177
E-mail: juergen.blocher@staedtetag.de

Aktenzeichen: 50.50.00 / 33.60.01 / 32.46.00

Datum: 31.08.2011/sue

Herrn Minister
Guntram Schneider
Ministerium für Arbeit, Integration und Soziales
des Landes Nordrhein-Westfalen
Fürstenwall 25

40219 Düsseldorf

per E-Mail:
sigrid.humpart@mais.nrw.de
claudia.peters@mais.nrw.de

Verbändeanhörung zum Referentenentwurf eines Gesetzes zur Förderung der gesellschaftlichen Teilhabe und Integration in NRW und zur Anpassung anderer gesetzlicher Vorschriften
Ihr Schreiben vom 21.07.2011 (Az.: IV 3-5.930)

Sehr geehrter Herr Minister,

wir bedanken uns für die Gelegenheit, zum genannten Gesetzentwurf Stellung nehmen zu können. Auf Grund der äußerst knapp bemessenen, in der Sommerferienzeit liegenden Frist, bestand leider nicht die Möglichkeit, den Gesetzentwurf in unseren Fachgremien beraten zu können. Daher erfolgt unsere Stellungnahme unter dem Vorbehalt weiterer Erörterungen und Beschlüsse der zuständigen Gremien der kommunalen Spitzenverbände.

1.

Wir begrüßen die mit dem Gesetzentwurf verbundene Zielsetzung, die integrationspolitische Infrastruktur im Land NRW, die maßgeblich kommunal verantwortet wird, weiter zu stärken und damit den gesellschaftspolitischen Realitäten in NRW als einem Bundesland mit hohem Einwanderungsanteil Rechnung zu tragen. Aus kommunaler Sicht ist eine erfolgreiche Integration von Migrantinnen und Migranten weiterhin kein Automatismus, sondern bedarf der Steuerung, nicht zuletzt um einer gesellschaftlichen Segregation präventiv entgegentreten zu können. In der einleitenden Beschreibung der Ausgangslage wird zutreffend ausgeführt: „ob Integration gelingt entscheidet sich vor Ort.

Den Kommunen – den kreisfreien Städten, Kreise und kreisangehörigen Gemeinden – kommt deshalb eine entscheidende Bedeutung zu". Damit Kommunen diese wichtige Rolle erfolgreich wahrnehmen können, um einen erfolgreichen Integrationsprozess zu gewährleisten, bedürfen sie eines entsprechenden rechtlichen Handlungsrahmens wie auch einer adäquaten Finanzausstattung. Bei beiden Aspekten sehen wir Verbesserungsbedarf.

2. Zu den Allgemeinen Bestimmungen der §§ 1 – 4:

Wir halten die Beschreibung der Ziele in § 1 des Gesetzentwurfs für zutreffend. Soweit es in § 3 Abs. 1 heißt, dass jeder nach seinen Möglichkeiten zur Verwirklichung der Integrationsziele und zur Anwendung der Integrationsgrundsätze beitragen soll, muss dies für die Gesellschaft in Gänze unter Einschluss der zu integrierenden Migrantinnen und Migranten gelten. Eine erfolgreiche Integrationspolitik setzt bedarfsgerechte Angebots- und Beratungsstrukturen voraus, wird allerdings nur dann nachhaltige Effekte erzielen können, wenn diese angenommen werden, das heisst die erforderliche Integrationsbereitschaft vorhanden ist bzw. geweckt wird.

Die in § 4 vorgenommenen Begriffsbestimmungen werden zum Teil seitens unserer Mitgliedschaft kritisch beurteilt. Die Definition des Migrationshintergrundes ist zwar inhaltlich nachvollziehbar, allerdings ist bundesweit ein möglichst hoher Grad der Vergleichbarkeit statistischer Daten anzustreben. Während das Statistische Bundesamt für die Auswertung des Mikrozensus eine Definition entwickelt hat, die auch solche Personen einbezieht, deren Eltern Ausländer oder Eingebürgerte ohne eigene Migrationserfahrung sind, erfolgt im Gesetzentwurf eine Beschränkung auf Personen, die selbst zugewandert sind und mindestens ein zugewandertes Elternteil haben. Daraus ergeben sich zwangsläufig voneinander abweichende Personengruppen. Das Land NRW sollte insoweit keinen Sonderweg beschreiten, sondern vielmehr die Definition des Statistischen Bundesamtes zur Grundlage der statistischen Auswertung in allen Handlungsfeldern machen.

3. Zu § 7 Abs. 1 – Kommunale Integrationszentren

Wir begrüßen den beabsichtigen quantitativen und qualitativen Ausbau der regionalen Arbeitsstellen zur Förderung von Kindern und Jugendlichen aus Zuwandererfamilien (RAA) zu kommunalen Integrationszentren. Diese Entwicklung wurde von einigen Kommunen in der Vergangenheit bereits umgesetzt, indem beispielsweise mit der

Einrichtung von Stabsstellen für Migrationsangelegenheiten die strategischen Aufgaben der Integrationsförderung, die RAA und die Einbürgerungsbehörde zusammengefasst wurden.

Im Gesetzentwurf ist an mehreren Stellen von einem Ausbau der RAA zu kommunalen Integrationszentren die Rede. Dabei ist allerdings die Tatsache zu berücksichtigen, dass in NRW derzeit nur in 27 kreisfreien Städten und Kreisen überhaupt kommunale RAA existieren, demgegenüber aber 54 kommunale Integrationszentren geschaffen werden sollen. Daher scheint es erforderlich, im Gesetz eine Konkretisierung vorzunehmen, ob die zum Zeitpunkt des Inkrafttretens des Gesetzes in einer Kommune vorhandenen RAA weiterhin nach eigenständigen Förderrichtlinien unter Festlegung ihrer Aufgaben und der Qualifikation des beschäftigten Personals weiter zu führen sind, oder ob eine organisatorische Einordnung in die neu zu schaffenden kommunalen Integrationszentren erfolgen soll.

Da bei den Aufgabenschwerpunkten der kommunalen Integrationszentren Themenbereiche angesprochen werden, für die die kreisangehörigen Kommunen originär zuständig sind, sollten auch große kreisangehörige Städte grundsätzlich die Möglichkeit erhalten, ein Integrationszentrum zu schaffen. In jedem Fall sollen zukünftige kommunale Integrationszentren auf Kreisebene mit den bestehenden Strukturen in den kreisangehörigen Kommunen abgestimmt sein, um mögliche Doppelstrukturen zu vermeiden. Dies ist nicht zuletzt im Hinblick auf den wirtschaftlichen Einsatz der Mittel erforderlich.

In vielen Kommunen wurden ausdifferenzierte Strukturen geschaffen und Integrationskonzepte beschlossen. Es wäre kontraproduktiv, wenn durch die Weiterentwicklung der Institution RAA diese etablierten und bewährten Strukturen nicht mehr optimal genutzt werden könnten.

Durch den Ausbau zu Integrationszentren sollte die Einbindung in kommunale Arbeitsabläufe gewährleistet bleiben. Dies muss sowohl in der Aufgabenstruktur als auch in der organisatorischen Anbindung deutlich gemacht werden.

Um Reibungs- und Qualitätsverluste und ggf. Doppelarbeit zu vermeiden, sind klare Zuständigkeiten und Aufgabenzuschreibungen erforderlich. Entsprechende Abstimmungs- und Kooperationsstrukturen sollten festgeschrieben werden. Hierzu sollte u. E. § 7 Abs. 1 wie folgt ergänzt werden:

„Damit sollen im Einvernehmen mit den Gemeinden [...] koordiniert werden".

Der Ausbau zu Integrationszentren erfordert zudem eine quantitativ angemessene, sich an der Größe der Kommune orientierende Personalausstattung. Die Zuschüsse für kommunale Integrationszentren müssen an die durch den Ausbau tatsächlich entstehenden Kostenpositionen angeglichen werden.

Gegenüber der bislang vorgesehenen personellen Ausstattung der RAA (zwei Sozialpädagogenstellen, zwei Lehrkräfte sowie eine halbe Verwaltungskraft) sollen zwei weitere Lehrerstellen sowie eine weitere Stelle für sozialpädagogisches- bzw. Verwaltungspersonal zur Verfügung gestellt werden. Insgesamt wird von einem Mehrbedarf im Umfang von 7,4 Mio. € für dieses Personal sowie 2,5 Mio. € für die bis zu 50 weiteren Lehrkräfte ausgegangen. Je Integrationszentrum würde demnach eine Bezuschussung von 3 x 50.000 € sowie 20.000 € für eine halbe Verwaltungskraft erfolgen. Aus unserer Sicht wird nicht transparent, wie sich die 7,4 Mio. € errechnen. Möglicherweise errechnet sich dieser Betrag additiv zu den bisher bereit gestellten Mitteln für die 27 RAA im Land.

Es wird davon ausgegangen, dass die vorgesehenen Änderungen für die Kommunen kostenneutral erfolgen werden. Die Auswirkungen bedürfen aus unserer Sicht noch einer genaueren Überprüfung, da allein die Sachaufwendungen (Räume, Büromaterial etc.) von einer Einrichtung mit mindestens acht Vollzeitstellen – im Fall von Teilzeitbeschäftigung entsprechend mehr Personal – im Jahr erhebliche Kosten verursachen werden. Insoweit bestehen zumindest Zweifel, ob die im Gesetz vorgesehenen finanziellen Mittel ausreichend sind, um die vorgesehenen Aufgaben tatsächlich kostenneutral für die Kommunen umzusetzen.

4. Zu § 8 - Integration durch Beruf/Arbeit

Auch im Hinblick auf ihre Zuständigkeiten im Rahmen des SGB II begrüßen die kommunalen Träger die Zielsetzung, die Integration in das Arbeitsleben zu fördern und zu verbessern. Die Absichtserklärung in § 8 Abs. 1 Satz 2, alle Bestrebungen und Maßnahmen zur optimalen Nutzung der gesetzlichen Regelung der Berufsbildung und des SGB II und III zur beruflichen Integration von Menschen mit Migrationshintergrund zu fördern, ist allerdings nicht konkret und verbindlich genug. Beispielsweise wird die Einführung einer obligatorischen Berufsorientierung an weiterführenden Schulen für die gesamte Schülerschaft, insbesondere auch für Schülerinnen und Schüler mit Migrationshintergrund, einen wichtigen Beitrag in einem verbesserten Übergangsmanagement von der Schule in Beruf und Ausbildung leisten.

5. Zu § 9 - Integrationsmaßnahmen freier Träger

In der Entwurfsbegründung wird hierzu festgestellt, dass die Integrationsagenturen in unterschiedlicher Konzentration auf NRW verteilt seien. Insbesondere im ländlichen Raum bedürfe es noch des weiteren Ausbaus der Angebote. Diese Beschreibung trifft auch uneingeschränkt auf solche Gebietskörperschaften zu, die sich nicht durch ländliche Strukturen auszeichnen, Die Bandbreite der vorgesehenen Aufgaben ist damit nicht annähernd zu bewältigen.

Wie bereits bei den kommunalen Integrationszentren beschrieben, erweist sich auch hier eine an kommunalpolitischen Zielsetzungen orientierte klare Aufgabenzuschreibung für die landesgeförderten Dienste als notwendig. Neben den Angeboten der Freien Wohlfahrtspflege sollten auch die Angebote der freien Jugendhilfe vom Land unterstützt werden.

6. Zu § 10 – Vertretung auf Landesebene

Für eine Institutionalisierung der Vertretung durch den Landesintegrationsrat (LAGA NRW) ist es unabdingbar, dass der LAGA NRW sich in seinem Selbstverständnis als Repräsentanz aller kommunaler Gremien der Interessensvertretung für Migrantinnen und Migranten begreift. Eine alleinige Fokussierung auf Integrationsräte ist unzureichend und wird beispielsweise den guten Erfahrungen mit dem Modell eines Integrationsausschusses nicht gerecht.

7. Zu § 13 Abs. 2 Satz 1 - Zuweisungsverfahren

Die sich aus der Begründung des Gesetzentwurfs ergebende Intention, die berechtigten Personen „grundsätzlich in Abstimmung mit den aufnehmenden Gemeinden" zu verteilen und zuzuweisen ist richtig und wird damit von uns unterstützt. Leider findet sie sich nicht im Gesetzeswortlaut wieder, so dass § 13 Abs 2 Satz 1 wie folgt ergänzt werden müsste: „über die Zuweisung der berechtigten Personen nach § 11 Nr. 3 und 4 an die Gemeinden entscheidet das Kompetenzzentrum für Integration, nach pflichtgemäßem Ermessen im *Benehmen mit den Gemeinden*".

Entsprechende Abstimmungsverfahren sind unter Einbeziehung der Kommunen zu erarbeiten. Es sollte zudem eine Evaluation erfolgen, ob das noch zu konkretisierende Verfahren für die Kommunen tragbar ist.

Zu berücksichtigen sind bei der Abwägung ferner die Zuweisungsquoten bei den restlichen ausländischen Flüchtlingen nach dem FlüAG, die nicht unter den Personenkreis des § 11 fallen. Der einzelnen Kommune wird mit den bisher aufgenommenen Gruppen eine besondere Ressourcenbindung abverlangt, der bei der weiteren Verteilung Rechnung zu tragen ist. Dieser Punkt sollte als § 13 Abs. 2 Nr. 5 explizit genannt werden.

8. Zu § 14 Abs. 1 - Integrationspauschalen

Eine erfolgreiche Integration können Kreise, Städte und Gemeinden nur leisten, wenn sie hierfür eine ausreichende Finanzausstattung erhalten. Die Erfahrungen zeigen, dass die vom Gesetz angenommene Integration innerhalb eines Zeitraums von zwei Jahren regelmäßig nicht gelingt. Die kommunale Integrationsprognose belegt vielmehr, dass dies frühestens nach drei Jahren geschieht. § 14 Abs. 1 müsste daher wie folgt lauten: „Für die Aufnahme des in § 11 genannten Personenkreises gewährt das Land den Kommunen für die Dauer von drei Jahren, ab dem Datum der Einreise, Integrationspauschalen...".

Weiterhin ist die Höhe der Integrationspauschale nicht kostendeckend. Dies führt zu nicht unerheblichen Mehrbelastungen zu einer Zeit, in der sich die Kommunen, in der größten finanziellen Krise der Nachkriegszeit befinden.

Im Gegensatz zur Begründung des Gesetzentwurfes zu Artikel 1 § 14 Abs. 1 enthält die Integrationspauschale im Vergleich zum Landesaufnahmegesetz (LAufG) jedenfalls eine deutliche Schlechterstellung der Städte, Gemeinden und Kreise. Gemäß § 9 Abs. 2 S. 1

LAufG erhalten die Gemeinden vom Land für die mit der Unterhaltung der Übergangsheime verbundenen Aufwendungen eine Vierteljahrespauschale von 200 Euro für jeden in einem Übergangsheim untergebrachten Berechtigten. Diese Vierteljahrespauschale wurde unabhängig davon gewährt, ob die Personen Leistungen des SGB II oder XII bezogen, während die neuen Integrationspauschalen sich nur auf Personen beziehen, die diese Transferleistungen empfangen. Sie ist auch heute schon nicht kostendeckend.

Das Teilhabe- und Integrationsgesetz lässt diese Pauschale nun ersatzlos entfallen, „weil die Notwendigkeit einer Erstattungsleistung des Landes an die Gemeinden für die Unterbringung in Übergangsheimen mehr und mehr an Bedeutung verliert und diese Zielsetzung als überholt gelten kann". Diese gesetzgeberische Intention lässt außer Acht, dass Kommunen mit erheblichen Investitionskosten Übergangsheime errichtet haben, die nicht von heute auf morgen geschlossen werden können und somit zunächst weiter unterhalten werden müssen. Überdies wird die Einschätzung des Gesetzentwurfs hinsichtlich der unbegrenzten Verfügbarkeit von Wohnraum in den Aufnahmekommunen nicht geteilt. Das bestätigt auch § 12 Abs. 3 S. 2. Somit besteht weiterhin die Notwendigkeit, Übergangsheime vorzuhalten und damit die Pflicht des Landes, sich an deren Unterhalt finanziell zu beteiligen. § 14 Abs. 1 ist daher um folgende Ziffer 3 zu ergänzen: „3. Für jede in einem Übergangsheim untergebrachte berechtigte Person nach § 12 für die mit der Unterhaltung verbundenen Aufwendungen eine Vierteljahrespauschale in Höhe von 200 Euro".

9. Zu § 14 Abs. 3 - Integrationspauschalen

Nach bisheriger Rechtslage werden die Betreuungspauschalen auf der Grundlage des Landesaufnahmegesetzes (LAufG) vom Land über die Bezirksregierungen direkt an die kreisangehörigen Kommunen überwiesen, die Sozialleistungspauschalen an die Kreise als Sozialleistungsträger. Der Gesetzentwurf sieht nun die Änderung vor, dass die derzeit gültigen Pauschalen zu sog. Integrationspauschalen vereinheitlicht werden sollen. Die Zahlung soll sich nicht länger an der Unterbringung, sondern lediglich am Sozialleistungsbezug orientieren. In § 12 des Gesetzentwurfs heißt es, dass den Gemeinden weiterhin die Aufgabe der Aufnahme und Betreuung des in § 11 bestimmten Personenkreises obliege und sie diese Aufgabe als Pflichtaufgabe zur Erfüllung nach Weisung wahrnehmen. Nach § 14 des Gesetzentwurfs gewährt das Land den Gemeinden

die Integrationspauschen für die o. g. Berechtigten. Dem Wortlaut des § 14 Abs. 3 zufolge werden die Kreise bei der Erstattung der Integrationspauschalen somit nicht berücksichtigt. Zweifellos dienen die Integrationspauschalen der Finanzierung der Integrationsaktivitäten vor Ort und sind daher im Grundsatz zu begrüßen. Es darf jedoch nicht unberücksichtigt bleiben, dass die Kreise neben ihren erheblichen eigenen Anstrengungen im Bereich der Integration in ihrer Eigenschaft als Sozialleistungsträger darüber hinausgehende Leistungen auf Grundlage des SGB II bzw. SGB XII erbringen. Sachgerecht wäre es daher, die Sozialleistungsaufwendungen der Kreise gesondert darzustellen, soweit sie den in § 10 a LAufG genannten Personenkreis erfassen. Dies sollte nicht lediglich in der vorgesehenen Rechtsverordnung genau ausgestaltet werden, sondern bereits unmittelbar in § 14 des Gesetzentwurfs angelegt werden.

Wie dem Land bereits seit Jahren mitgeteilt, erdrücken ambulante wie insbesondere stationäre Behandlungskosten die Kommunen in einem nicht mehr hinnehmbaren Umfang. Bei mehr als einem Drittel der Kommunen entstehen Krankheitskosten von 60.000 Euro und mehr pro Jahr. Besonders drängt die Problematik, für Einzelfälle hoher Krankheitskosten losgelöst vom GFG eine eigenständige Kostenerstattung vorzusehen. Für die Kommunen besteht keinerlei Möglichkeit, stationäre Krankheitskosten in einer Solidargemeinschaft aufzufangen. Die in der Vergangenheit angebotenen Versicherungen des Risikos stationärer Krankenbehandlungen sind mittlerweile am Markt nicht mehr existent. Zudem entzieht sich die Höhe der Krankheitskosten dem kommunalen Einflussbereich. Insoweit sehen wir das Land in der Verpflichtung, für Einzelfälle besonders hoher Krankheitskosten über die Pauschale hinaus Kostenübernahmen vorzusehen, da die einzelne Kommune das Risiko, mit hohen Krankheitskosten konfrontiert zu werden, nicht durch eigene Sicherungsmaßnahmen abwenden kann. Die in § 14 Abs. 3 vorgesehene Erhöhung der Pauschale um max. 20 %, bei Vorliegen einer besonderen Härte, reicht hierfür bei weitem nicht aus, zumal es sich hierbei um einen unbestimmten Rechtsbegriff handelt, der eine Entscheidung im Einzelfall nach sich zieht. § 14 Abs. 3 sollte daher um einen Satz 2 ergänzt werden: „Das Land übernimmt die Kosten zur gesundheitlichen Betreuung und Versorgung des in § 11 genannten Personenkreises, soweit sie den Betrag von 10.000 € je Person im Kalenderjahr übersteigen".

10. Art. 2 – 13 des Gesetzentwurfes

Die geplanten Änderungen der einzelnen Fachgesetze ergeben sich aus dem Querschnittscharakter der gesamtgesellschaftlichen Aufgabe einer verbesserten Integration und Teilhabe von Menschen mit Migrationshintergrund. Diese Änderungen haben überwiegend das Ziel, ein verändertes gesellschaftliches Leitbild bzgl. der Integration von Menschen mit Migrationshintergrund für die unterschiedlichen Lebensbereiche zu verankern. Auch wir halten es für richtig und zielführend, über den Weg „weicher" Regelungen die Integrationsbemühungen zu unterstützen. Wir halten es für sachgerecht, die Berücksichtigung weltanschaulicher, kultureller oder religiöser Belange, mit dem Ziel einer verbesserten Integration als Sollvorschriften auszugestalten, wie beispielsweise in Art. 8 die geplante Erweiterung des § 3 Abs. 1 KHGG und die Regelungen damit an die jeweiligen Institutionsträger zu adressieren. § 3 Abs. 5 Satz 3 des Entwurfs des Integrations- und Teilhabegesetzes entsprechend können keine subjektiv - öffentlichen Rechte mit diesen Änderungen begründet werden.

Die Leistungen der Kommunen für die Integration sind im Nationalen Integrationsplan besonders gewürdigt worden. Die Erfolge der Integrationsleistungen der Kommunen hängen neben den wirkungsvollen Strukturen der Zusammenarbeit und dem persönlichen Engagement vor allem von einer aufgabenangemessenen Finanzausstattung ab, zu deren Erörterung wir in einem vertiefenden Gespräch jederzeit gerne zur Verfügung stehen.

Mit freundlichen Grüßen

In Vertretung

Verena Göppert
Beigeordnete
des Städtetages Nordrhein-Westfalen

Reiner Limbach
Beigeordneter
des Landkreistages Nordrhein-Westfalen

Hans-Gerd von Lennep
Beigeordneter
des Städte- und Gemeindebundes Nordrhein-Westfalen

Anlage 5

SPD-Fraktion im Rat der Stadt Eschweiler - Johannes-Rau-Platz 1 - 52249 Eschweiler

Herrn
Bürgermeister Rudi Bertram
Johannes-Rau-Platz 1
52249 Eschweiler

SPD-Fraktion
im Rat der Stadt Eschweiler
Johannes-Rau-Platz 1
52249 Eschweiler
Telefon 02403 / 71 - 408
Telefax 02403 / 71 - 514
spd-fraktion@eschweiler.de
www.spd-eschweiler.de
Sparkasse Aachen
Konto-Nr. 2250306
BLZ 390 500 00

Umsetzung Teilhabe- und Integrationsgesetz NRW - Auswirkungen und Nutzen für Eschweiler

Eschweiler, 16. Januar 2012

Sehr geehrter Herr Bürgermeister Bertram,

die Landesregierung Nordrhein-Westfalen hat einen Entwurf des Gesetzes zur Förderung der gesellschaftlichen Teilhabe und Integration in Nordrhein-Westfalen vorgestellt. Dieses soll nach Beratungen im Landtag im Februar 2012 verabschiedet werden. Das Land NRW übernimmt hiermit eine Vorreiterrolle - und ist das erste Flächenland in Deutschland, in dem es ein Teilhabe- und Integrationsgesetz geben wird.

Wir dürfen Sie bitten, sehr geehrter Herr Bürgermeister, eine Vorlage erstellen zu lassen und die Eckpunkte des Gesetzes im Integrationsrat (und ggfs. in weiteren betroffenen Fachausschüssen) der Stadt Eschweiler vorzustellen. Des Weiteren bitten wir um einen Bericht, wie die Verwaltung beabsichtigt, sich möglichst frühzeitig in das Umsetzungsverfahren einzubringen, damit Eschweiler von den anstehenden Veränderungen und den zusätzlichen Förderungen profitieren kann.

Nachfolgend seien beispielsweise zwei Kernbereiche aus dem Gesetzentwurf angesprochen:

- Das Gesetz soll die Kommunen in ihrer Integrationsarbeit stärken, so dass künftig in jeder kreisfreien Stadt und in jedem Kreis in Nordrhein-Westfalen ein Kommunales Integrationszentrum (KIZ) errichtet werden kann. In den Zentren sollen die zwei integrationspolitischen Ansätze zusammengeführt werden: Die bisherigen vom Integrations- und Schulministerium geförderten Regionalen Arbeitsstellen zur Förderung von Kindern und Jugendlichen aus Zuwandererfamilien (RAA) und das Landesprogramm KOMM-IN. Ziele sind u.a. die Bildung - von der frühen Förderung bis hin zur Unterstützung beim Übergang von der Schule in den Beruf - sowie die Koordinierung und Vernetzung der Integrationsarbeit als Kernaufgaben der neuen Zentren. An einer personellen Ausweitung ist in diesem Zusammenhang gedacht. Das KIZ soll dabei die Integrationsarbeit der kreisangehörigen Kommunen unterstützen. Nach Aussage der Staatssekretärin Zülfiye

Vorsitzender:
Leo Gehlen
Am Steinacker 9
52249 Eschweiler
Telefon: 02403 / 54401

Geschäftsführerin:
Nicole Dickmeis
Pützlohner Straße 4
52249 Eschweiler
Telefon: 02403 / 979855

Kaykin bei einer Veranstaltung am 7. Dezember 2011 in Würselen werden zurzeit die Richtlinien zur Umsetzung des KIZ erarbeitet.

- In den Selbstorganisationen der Migranten/innen (z.B. Moschee- und Kulturgemeinden im Integrationsrat) werden von Migrantinnen und Migranten Integrationsleistungen erbracht. Diese Maßnahmen sollen zukünftig stärker finanziell gefördert werden. Damit übernehmen Migrantinnen und Migranten auch eigene Verantwortung für das Gelingen von Teilhabe und Integration.

Mit freundlichen Grüßen

Leo Gehlen
Fraktionsvorsitzender

Vorsitzender:
Leo Gehlen
Am Steinacker 9
52249 Eschweiler
Telefon: 02403 / 54401

Geschäftsführerin:
Nicole Dickmeis
Pützlohner Straße 4
52249 Eschweiler
Telefon: 02403 / 979855